

Die Guggenmühle (1)

Eine ehemalige Fürstenbergische Lehmühle an der Gauchach

von Christa und Hans-Robert Wagner

1. Einführung

Bevor die Erfindung der Dampfmaschine die Industrie unabhängig von Wasserkraft machte, befanden sich ‚Industriegebiete‘ nicht wie heute an der Peripherie der Städte, sondern entlang der Wasserläufe, die die benötigte Energie lieferten. Die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts einsetzende Entwicklung zur Großindustrie führte zu einem verzweifelten, über 100 Jahre dauernden Überlebenskampf der kleinen Wassermühlen, die eine nach der anderen auf der Strecke blieben, verschwanden, oder bestenfalls als rustikale Zweitwohnung oder als Gourmettempel mit langsam drehendem Wasserrad, das kein Getriebe mehr antreibt, die Romantik der alten Mühlen, mit ihren zahlreichen Sagen, Märchen und Liedern als Vehikel der Werbung wieder aufleben lassen sollten.

Die Guggenmühle – eine alte Wassermühle mit einem einst 5.40 m im Durchmesser messenden, großen ober-schlächtigen Wasserrad – liegt an der Gauchach zwischen Döggingen und Unadingen in der Westbaar. Da die Gauchach als Nebenfluss der Wutach auf einer Wegstrecke von nur 13 km 260 m Gefälle hat, ist sie für den Antrieb von Wasserrädern sehr gut geeignet. Das führte dazu, dass im Verlauf der vergangenen dokumentierten sieben Jahrhunderte zu gewissen Zeiten von ihr nicht weniger als 17 Betriebe mit Wasserkraft (Beimühlen eingeschlossen) versorgt wurden.

Von den 17 Betrieben an der Gauchach existiert heute keiner mehr. Lediglich drei Mühlengebäude haben den Niedergang des Gewerbes überdauert, indem sich andere Nutzungsarten für sie gefunden haben. Von den Wasserrädern ist nur noch eines bei der Eulenmühle (ohne dazugehöriges Mahlwerk) erhalten und nur die Guggenmühle besitzt noch ein vollständiges Mahlwerk aber dafür kein Wasserrad mehr. Den Antrieb übernahm ein Dieselmotor.

Die Technik der Wassermühle kam von den Römern zu uns. Die erste Beschreibung einer Wassermühle mit stehendem Wasserrad und Getriebe überliefert uns der römische Kriegsbaumeister M. Vitruvius Pollio um die Zeitenwende im 10. Band seiner „Zehn Bücher über Architektur“. Den ersten Bericht über Wassermühlen nördlich der Alpen gibt Decimus Magnus Ausonius (geb. 310 n. Ch.) in seiner „Mosella“. Danach standen im Jahre 368 Wassermühlen und Steinsägemühlen an Kyll und Rumer, Nebenflüssen der Mosel bei Trier.

In der fränkischen „Lex salica“ um 450 n. Ch. wird der Wassermühlenbau bereits gesetzlich geregelt und 567 n. Ch. bereist der Bischof von Poitiers Venatius Fortunatus die Mosel und spricht von „hundertern“ von Mühlen.

Für den schwärzwälder Raum regelt die „Lex alemanorum“ 717 n. Ch. den Bau und den Betrieb von Wassermühlen. Den ältesten konkreten Hinweis für diesen Raum gibt der Klosterplan von St. Gallen um 800 n. Ch.

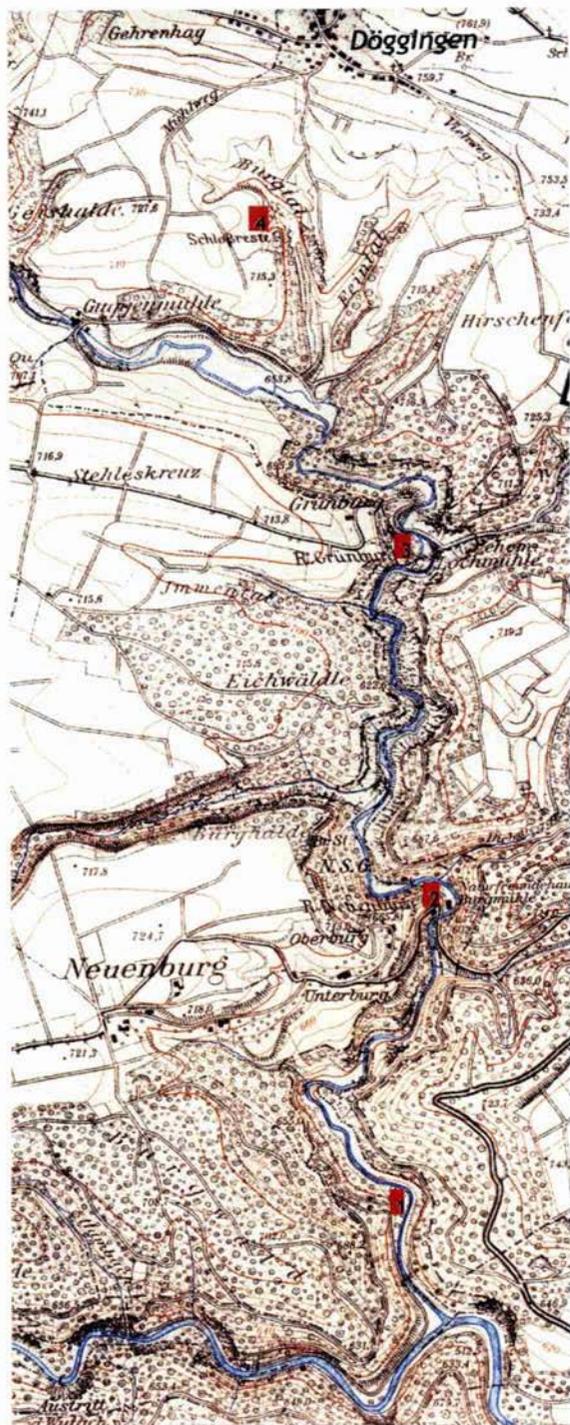


Abb. 1: Die früheren Burgen und ihre Mühlen im Gauchachtal (Grundlage: TOK 1: 25.000)

Zwischen dem Klosterplan von St.Gallen und dem ersten möglichen Hinweis auf eine Mühle an der Gauchach – in einem Prozess des Klosters St.Gallen gegen den Ritter Conrad v. Grünburg taucht 1299 ein „N.molitor de gruenburc“ auf – liegen 500 Jahre. Wenig später, im 14.Jh. sind dann zahlreiche Mühlen in der Baar urkundlich belegt.

Bei den ältesten Mühlen ist zu beobachten, dass sie in Verbindung mit heute oft verschwundenen Burgen stehen, die der Ortsadel nach französischem Vorbild zur besseren Verteidigung ab dem elften Jahrhundert auf einzeln stehenden Bergen angelegt hat. Da es in der Westbaar keine geeigneten Bergkuppen gibt, wurden vorspringende Felsnasen an den Schluchträndern ausgewählt. Diese Befestigungen waren zur Hochebene hin durch einen Graben mit anschließender Burgmauer geschützt. In unmittelbarer Nachbarschaft befand sich immer eine Quelle, deren Wasser mit Deicheln in die Burg geleitet werden konnte. Schließlich befand sich nahe am Burgplatz ein Weg in die Schlucht hinab, der mit ca. 15 % Gefälle und knapp 2 m Breite zu steil und zu schmal für Wagen war und deshalb nur mit Pferden und anderen Lasttieren begangen werden konnte.

An der Gauchach sind vier solche Burgplätze nachweisbar (Abb. 1):

1. ‚Altenburg‘ (kein überlieferter Name), 500 m oberhalb der Gauchachmündung auf Bachheimer Seite;
2. Neuenburg in Bachheim-Neuenburg, die – wie der Name

schon sagt – jüngeren Datums ist, keinen Burggraben hatte, aber sonst die gleichen Merkmale aufweist;

3. Grünburg bei Unadingen;

4. Schlösleibuck am Burtel (=Burgtal) bei Döggingen.

Im Falle der ‚Altenburg‘ führt ein mittelalterlicher Weg an die Gauchach und ein Weg an die Wutach, eine Mühle ist aber nicht dokumentiert. Die Neuenburg und die Grünburg hatten unmittelbar zu ihren Füßen an der Gauchach Mühlen (Burmühle und Lochmühle), die über den mittelalterlichen Steig erreichbar waren. Da das Burtel unter dem Schlösleibuck kein Wasser führt, musste die zugehörige Mühle notgedrungen an der Gauchach errichtet werden. Ein besonderer Weg brauchte dafür nicht angelegt werden, weil die Mühle auf natürlichem Weg mit dem Fuhrwerk erreicht werden konnte. Auf einen weiteren Burgplatz an der Gauchach über der Eulenmühle weist nur die Gewannbezeichnung ‚Eulenburg‘ hin. Ein Burgplatz konnte bis heute nicht nachgewiesen werden.

Die enge Verbindung von Burg und Mühle legt den Schluss nahe, dass die Burgherren die Mühlen zur Versorgung ihres meist viele Personen umfassenden Haushaltes errichtet haben und zwar bereits bei oder kurz nach der Gründung der Burgen, denn die Müllerei selbst war zu jener Zeit bereits ein altes Handwerk. Daraus ergibt sich, dass die Entstehung der Mühlen an der Gauchach vermutlich in das 11. Jahrhundert zu verlegen ist, die Mühlen also um etwa 300 Jahre älter sein könnten, als die ersten erhaltenen schriftlichen Erwähnungen belegen.

Für die Guggenmühle, deren Vorhandensein zumindest seit 1414 dokumentiert ist, wäre die nächstgelegene Burg ein vermuteter Herrschaftssitz bei Döggingen, zu dem bisher keine eindeutigen schriftlichen Hinweise gefunden wurden. Tonscherben aus Maulwurfshaufen, auf dem Schlösleibuck aufgefunden, wurden vom Denkmalamt in Freiburg als Reste romanischer und gotischer Keramik klassifiziert. Im vorigen Jahrhundert sollen sich noch Mauerreste auf dem Schlösleibuck befunden haben.

In Dokumenten finden sich folgende Erwähnungen, die auf ein herrschaftliches Geschlecht in Döggingen schließen lassen:

1086 Waldo von Dogingen, 1102 Otwinus von Teggingin, 1328/1337 Berthold der Tegginger, Schultheiß in Waldkirch, 1353 Heinrich der Tegginger mit ‚2 Guetern bi dem Bach‘, 1409-1413 Mangolt von Tekkingen, Bürger in Fürstenberg (Fürstenbergisches Lehensbuch 1409-1413 FUB III,55), 1484 Hans Burchart von Teckingen, 1486 Hans Ramhart der elter von Teckingen.

Danach findet sich keine Bezeichnung ‚von Teckingen‘ mehr, was dafür spricht, dass es sich um eine Familie gehandelt hat, die um 1500 ausgestorben ist und nicht um eine rein örtlich gemeinte Herkunftsbezeichnung.

Das Argument, dass die Guggenmühle verhältnismäßig weit von dieser Anlage entfernt ist und die Bewohner einer allfälligen Burg einen näher gelegenen Platz an der Gauchach gewählt hätten, wird bei Kenntnis der Landschaft hinfällig. Unter der Annahme, dass die Burg nur von Westen her zu betreten und zu verlassen war, zumindest von Lasttieren oder Karren, hatte man nur die Möglichkeit sich so weit nach Westen zu bewegen, bis man auf den von Döggingen her kommenden jetzigen Mühleweg stieß. Hier hätte es nun zwei Möglichkeiten gegeben, an die Gauchach zu gelangen. Einmal den Abstieg durch das Burtel, dessen Taleinschnitt neben dem Mühleweg beginnt, unterhalb des Schlossbuck vorbei, bis

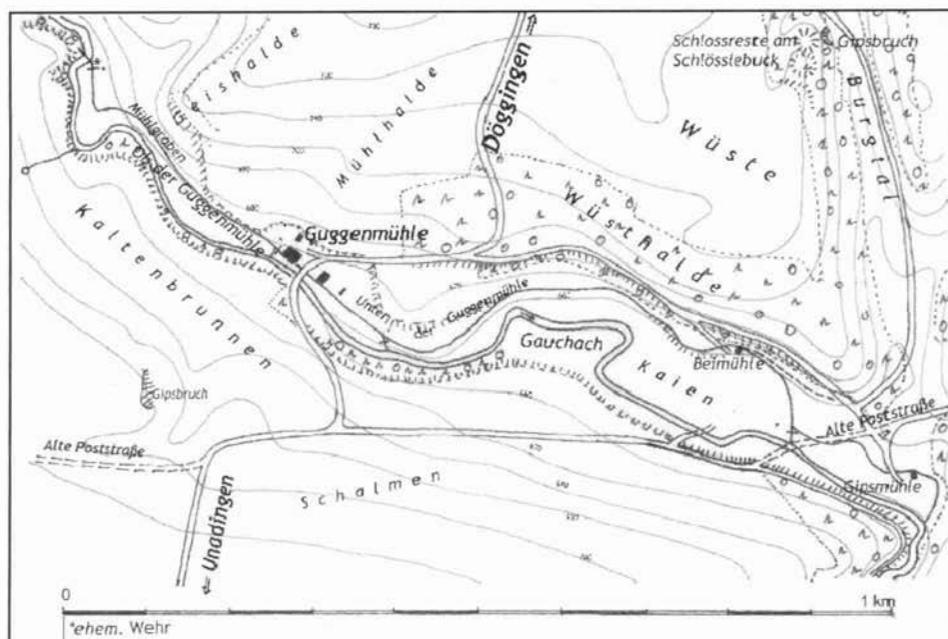


Abb 2: Lage der Guggenmühle mit Beimühle und Gipsmühle (Grundlage: TOK 1:25.000)

sich das Tal mit dem Feintal vereint und sich dem Gauchachtal zuwendet. Die andere Möglichkeit bestand darin, den Mühleweg weiter zu verfolgen, der geradewegs hinunter zur Gauchach führt. Für diesen Weg spricht auch, dass er vermutlich ein alter Verbindungsweg zwischen Döggingen und Unadingen ist, der bei der Guggenmühle die Gauchach durch eine Furt überquerte. Bereits bei der Erstellung der Urbarien für Döggingen und für Unadingen um 1770 existierte an dieser Stelle ein Steg.

Ein weiteres Argument für den Bau der Mühle gerade an der Stelle, an der sie noch heute liegt, besteht in der Ausweitung des Tales, die dazu führte, dass die Guggenmühle im Vergleich mit den anderen Mühlen an der Gauchach am wenigsten unter Beschädigungen durch die immer wieder auftretenden heftigen Überschwemmungen zu leiden hatte.

Mag es auch logisch klingen, so bleiben alle diese Überlegungen Spekulation, über den Ursprung der Guggenmühle waren keinerlei Dokumente auffindbar und die einzige nachweisbare Verbindung zwischen einer Burg auf dem Schlossbuck und der Mühle bestehen in Landbesitz. Während die zu der Mühle gehörigen Lehenwiesen und Äcker in einem Stück im Gauchachtal und an den Hängen des Gauchachtals liegen, wird im Urbar von 1785 als einziges getrennt liegendes Grundstück *„eine Emdwies im Burghthal samt Stauden oben daran der Schloßspitz genannt und wies welche um den Schloßspitz liegt“* angeführt.

2. Das Lehen

2.1. Zum Begriff Lehen

Die Informationen, die hier zum Begriff des Lehens gesammelt wurden, sind nicht das Ergebnis gezielter Studien, sondern ergaben sich aus der Zusammenstellung von Erklärungen und Deutungen von Begriffen, die teils in der verwendeten Literatur, teils bei der

Archivarbeit auftauchen. Sie sollen trotzdem hier angeführt werden, da sie zum Verständnis der Lage der Guggenmühle nützlich sind.

Das Lehen ist eine Eigentumsform, bei der sich zwei Parteien, sehr vereinfacht gesagt, den Besitz an einer Sache teilen. Ganz kurz seien hier verschiedene Lehensformen definiert, wie sie immer wieder in der Literatur verwendet werden:

Erblehen: von einem Grundherrn verliehene, in einer Familie vererbliche Liegenschaften. Alle Erben nach dem Inhaber eines Erblehens haben Anspruch auf Belehnung mit dem Lehen.

Senioratserblehen: der älteste Sohn des Lehensnehmers besitzt in erster Linie einen Erbananspruch an das Lehen.

Anioratserblehen: der jüngste Sohn des Lehensnehmers besitzt in erster Linie einen Erbananspruch an das Lehen.

Schwertlehen: Lehen, das nur in der männlichen Linie der Erbfolge vererbt wird.

Kunkellehen: Lehen, das in der weiblichen Linie der Erbfolge vererbt wird.

Schupflehen: Lehen, das an eine oder mehrere Personen gebunden ist, oder für einen bestimmten Zeitraum vergeben wird und nach dem Tod der Lehensträger oder Ablauf der Lehenszeit an den Lehensherrn zurückfällt, ohne dass ein Anspruch auf neuerliche Belehnung besteht. Bei Belehnung auf Lebenszeit wurde das Lehen auch als Leiblehen oder als Totbestandsgüter bezeichnet.

Von den Mühlen im Gauchachtal war die Eulenmühle ein Anioratserblehen, die Guggenmühle ein Senioratserblehen, beide mit den Fürsten von Fürstenberg als Lehensherren, während die Burgmühle ein Schupflehen der Schellenberger war.

2.2. Die Mühle als Lehen

Das Seniorats-Erblehen Guggenmühle umfasste Mühlen- und Wohngebäude, die Scheune mit Stallungen, Hofraite, Garten, Wiesen und Felder, Mühleneinrichtung und das Wichtigste – das Recht, eine Mühle zu betreiben. Dieses Recht gehörte zu den vier „Ehaften“: Rechten, die an bestimmte Gebäude gebunden waren. Neben der Mahlgerechtigkeit waren dies noch die Schankgerechtigkeit, die Schmiedegerechtigkeit und die Badegerechtigkeit.

Die beiden Parteien, die sich den Besitz der Mühle teilten, waren als Lehensherren zuerst die Grafen, später die Fürsten von Fürstenberg und als Lehensnehmer die jeweiligen Müller. Schon der Bezeichnung „Lehensherr“ kann man entnehmen, dass der größte Teil der Besitzrechte bei den Fürsten lagen, aber auch dem Lehensnehmer standen genau festgelegte Privilegien zu.

Der Lehensherr, als Eigentümer, konnte das Lehen als Ganzes jederzeit ohne Einschränkung verkaufen, verpfänden oder verschenken, ohne dass dadurch allerdings die Rechte des Lehensnehmers berührt wurden. Direkten materiellen Nutzen zog der Lehensherr nur aus der Lehensabgabe, bzw. aus Dienstleistungen des Lehensnehmers, die bei Belehnung des Lehensmannes festgesetzt und im Lehensbrief festgehalten wurden.

Lehensverhältnisse gehen zurück auf alte Gefolgschaftsverhältnisse, d.h. ursprünglich wurde einem verdienten Gefolgsmann ein Lehen verliehen, um ihm einerseits eine Existenzgrundlage zu schaffen und ihn gleichzeitig weiterhin an seinen Herrn zu binden. Daraus ergaben sich die gegenseitigen Verpflichtungen. In einigen Wendungen und festgelegten Formulie-

rungen in den Lehensbriefen der Guggenmühle ist diese alte Verbindung noch zu erkennen. Selbst in einem Lehensbrief von 1838 finden sich Formulierungen wie:

„Hierauf hat Uns nun obgedachter Alois Frey das feierliche Lehengelübte gethan, Uns als Lehensherrn, Unseren Erben und Nachkommen seines Lehens wegen treu, hold und gewärtig zu sey, unseren Nutzen und Bestes zu fördern, schaden zu warnen, und abzuwenden, dem Inhalt des Lehensbriefes und Reverses getreulich nachzukommen in einzelnen Fällen, wo es von ihm verlangt wird, diese Lehenspflicht mit einem leiblichen Eide zu bekräftigen, und überhaupt Alles dasjenige zu thun und zu unterlassen, was einem getreuen und redlichen Vasallen nach der Landesherrlichen Lehenverfassung zu verrichten und zu vermeiden obliegt.“

Abgesehen davon hatte der Müller, bedingt durch seine Wichtigkeit für die Versorgung der Bevölkerung, insofern eine Sonderstellung inne, als er bereits im 18. Jahrhundert von den üblichen Frondiensten befreit war und in Kriegszeiten kein Fuhrwerk zu stellen hatte.

Wir wissen nichts über die Erstbelehnung der Mühle, d.h. über den Zeitpunkt an dem ihr Status als Erblehen festgelegt wurde, doch von diesem Moment an hatten alle Erben des ersten Müllers ein Recht darauf, die Mühle als Lehen anvertraut zu bekommen, ein nicht zu unterschätzender Besitztitel. Dies äußert sich z.B. bei einer Aufgabe des Lehens oder bei einem Entzug so, dass nicht nur dem ältesten Sohn eine Entschädigung zusteht, sondern dass alle existierenden Kinder für den Verlust des Lehens entschädigt werden müssen, wobei allerdings auf den zu diesem Zeitpunkt mutmaßlichen Haupterben ein größerer Anteil entfällt.

Der Lehensnehmer konnte nur mit Einverständnis des Lehensherrn das Lehen, bzw. seinen Rechtsanspruch auf das Lehen verkaufen. Der Kaufvertrag wurde erst mit der Zustimmung des Lehensherrn gültig. Mit Ausstellung des Lehensbriefes für den neuen Käufer gingen alle Rechte und Pflichten des Lehensnehmers auf ihn über, auch das Erbrecht.

Das wichtigste Recht neben dem Erbrecht ist wohl das Nutzungsrecht für den Lehensnehmer. Es bedeutet, dass abgesehen von der Lehensabgabe, alles was er sich auf dem Lehen oder durch das Lehen erwirtschaftet, ihm gehört. Er arbeitet nicht für den Lehensherrn, sondern für sich.

Die Besitzeinschränkung für den Lehensnehmer äußerte sich darin, dass er für alle Änderungen am Lehen die Zustimmung des Lehensherrn benötigte. Wollte er eine Beimühle errichten, eine Hypothek aufnehmen, die Mühle weiterverpachten oder verkaufen, musste er zuvor ein Gesuch an den Lehensherrn richten. Kam es zu einem Verkauf durch den Lehensnehmer, erhielt der Lehensherr 5 % der erzielten Kaufsumme. Nicht betroffen von diesen Einschränkungen waren Liegenschaften, die ein Lehensnehmer als Privatbesitz neben seinem Lehen erwarb. Es wurde vom Lehensherrn streng darauf geachtet, dass Lehensbesitz und Privatbesitz rechtlich getrennt blieben.

Hand in Hand mit den Rechten gingen die Verpflichtungen von Lehensherrn und Lehensnehmer. Der Lehensherr übernahm es, den Lehensnehmer zu schützen und ihm beizustehen, wenn er unverschuldet in Not geriet. Verpflichtung und eigenes Interesse trafen sich in dem Bemühen, den Wert des Lehens nicht schmälern zu lassen, sei es durch schlechte Bewirtschaftung, sei es durch Naturkatastrophen.

Der Wert einer Mühle richtet sich zum größten Teil nach der Größe des Kundenstammes, den sie bedient. Um hier eine gleichmäßige Verteilung zu erreichen, übten die Fürstenberger

in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts das Bannrecht auf die unter ihrer Verwaltung stehenden Dörfer aus und teilten sie den einzelnen Mühlen zu.

So mussten die Dögginger ihr Korn in der Guggenmühle mahlen lassen, und es war ihnen nur für den Fall, dass die Guggenmühle nicht imstande war zu mahlen, freigestellt, eine andere der fürstenbergischen Mühlen zu besuchen. Der Müller seinerseits, war zu guter und bevorzugter Bedienung der an die Mühle gebannten Kunden verpflichtet. Dazu gehörte es auch, den Fahrweg zur Mühle in Ordnung zu halten. Als sich um das Jahr 1800 die Dögginger Bürger aus dem Mühlenbann loskaufen wollten, weil sie mit dem damaligen Müller nicht zufrieden waren, wurde dies von der Fürstenberger Verwaltung abgelehnt, da es nicht anginge, dadurch den Wert des Lehens herabzusetzen. Falls die Dögginger begründete Vorwürfe gegen den Müller vorzubringen hätten, versprach der Fürst Mittel und Wege zu finden, dem abzuhelfen.

Bei jeder Änderung der Besitzverhältnisse war eine Neubelehnung nötig. Starb ein Lehensherr oder ein Lehensnehmer oder wurde die Mühle verkauft, lief der Verwaltungsakt einer „Belehnung“ ab. Der erste Schritt ging vom Lehensnehmer aus, er hatte den Lehensherrn um die Belehnung mit der Mühle zu bitten. Die Fürstenbergische Verwaltung stellte daraufhin fest, wie es mit der Berechtigung des Bewerbers aussah und auf welchen Grundlagen eine Belehnung erfolgen sollte. Dauerte es bis zur Ausstellung eines Lehensbriefes zu lange, konnte ein Muthschein ausgestellt werden – eine Art Zwischenbescheid. Nach Prüfung aller Unterlagen erhielt der Lehensnehmer den Lehensbrief ausgehändigt und unterschrieb als Gegendokument den Lehensrevers, in dem er in Parallelformulierungen zum Lehensbrief die Übernahme des Lehens bestätigte. Damit war die Belehnung vollzogen.

Bis etwa 1800 waren Lehensbrief und Revers handgeschriebene Dokumente, versehen mit dem Siegel der Fürstenberger. Kurz nach 1800 treten zum ersten Mal Lehensbriefe mit gedrucktem Kopf auf. Bei jeder Neubelehnung (Requirierung) waren Abgaben (Ersatz), Schreibergebühren und Stempelgebühren zu entrichten. Es ist daher nicht verwunderlich, dass so mancher neuer Müller, der eben erst die nicht unerheblichen Ausgaben, die mit Begräbnis und Erbteilung verbunden waren, aufzubringen hatte, zur Requirierung behördlicherseits erst aufgefordert werden musste. Versäumte er es zu lange, wie Alois Frei, der im 19. Jahrhundert nach dem Tode seines Vaters zehn Jahre mit der Requirierung zuwartete, wurde eine Buße fällig.

Dieser Alois Frei versuchte auch sich aus dem Lehensverhältnis zu lösen. Daraufhin erfolgte eine Anfrage der herrschaftlichen Verwaltung bei einem Rechtssachverständigen, ob ein Loskaufen von Lehensmühlen möglich wäre. Dies wurde bejaht und die Loskaufsumme wie folgt berechnet:

Schätzwert der Lehensgüter - davon 5 % (Laudamii), diesen Wert mal 25 (offensichtlich für 25 Jahre), plus den Wert der Lehensabgabe, ebenfalls mal 25 - ergibt die Summe, die der Lehensnehmer zu zahlen hat.

Nach einem erfolgten Loskauf wurde vom Lehensherrn die Allodifikationsurkunde ausgestellt, die den Lehensnehmer zum alleinigen Besitzer des früheren Lehens machte.

2.3. Senioratserblehen Guggenmühle

In einem Kaufvertrag über die Guggenmühle von 1508 wird diese folgendermaßen beschrieben (Anhang 1):

„Ist ledig und recht erblehn von der Graffschafft Fürstenberg und gaut nichtzit darab dan den genantn nimens gnedigs hern drey malter blauss muly korn, zwoelff schilling hallers stud, und zwey hienr gib Iem die soellicher mass und also, dass Sy und Iere Erbn die fuerohin Inhabn, nutz, niessn, besitzn, besetzen, entsitzn, versetz, verkauffn, damit handeln tun und lauhn soelln und moegen, alss mit andern heren Erblehn guettern, une min, minen Erbn und mengklichs von unsern wegen lummern, hindern und Herrn. Ich Endtzych und begib mich fuer mich, min Erbn dero genantn verkauffn mully, mit allen Ier zugehoerd und der vischentz gegen den vermelt Jerg Goetzn und margretha siner tochter und Ihren Erbn aller recht vordrung, ansprach und eigenschafft, wie ich die erkoufft und bisher darzu und daran gehept hab, Ich und min Erbn fuero daran und darzu gehabn koendh oder moechtn, khain ansprach noch widervorderng daran und darzu nyemer mer zethun noch zehabn, weder mit noch une recht gaistlichem noch weltlichem, khainswegs.“

Dem Sinne nach bedeutet dies etwa:

Dies ist ein freies und wahres Erblehen der Grafschaft Fürstenberg mit keinen anderen Lasten als drei Malter Mühlengorn, zwölf Schilling Steuer und zwei Hühner, abzugeben an die genannte Herrschaft, und das Recht, dass sie und ihre Erben die es in Zukunft innehaben, nützen, besitzen, besetzen, abgeben, versetzen und verkaufen können, damit tun und lassen können und dürfen wie mit anderen Erblehengütern, ohne dass ich oder meine Erben daran etwas verhindern können. Ich verkaufe die beschriebene Mühle mit all ihrem Zugehör und dem Fischrecht an den genannten Jörg Götz und Margaretha, seine Tochter und ihre Erben mit allen Rechten und Pflichten, wie ich sie gekauft und bisher inne gehabt habe und die ich und meine Erben noch haben könnten und bestätige, keine weiteren Forderungen und Ansprüche stellen zu wollen oder zu haben, weder mit noch ohne geistlichen noch weltlichen Rechts.

Damit ist der Status der Guggenmühle am Beginn des 16. Jh. als ein Erblehen der Fürstenberger, das in der Regel an den ältesten Sohn des jeweiligen Müllers weitergegeben wurde, festgelegt und er bleibt in dieser Form unverändert bis zum Jahre 1850 erhalten. Neben dem ältesten Sohn hatten jedoch auch alle anderen Erben einen gewissen Anspruch auf das Lehen, zumindest auf dessen materiellen Wert, solange dieser das Erbe nicht angetreten hatte. Ein Brief aus dem Jahre 1785 (Anhang 2), geschrieben im Namen des Müllers Martin Schmutz, gibt einen guten Eindruck von der Abwicklung einer Übergabe an den nächsten Müller. Danach wurde nach dem Tode des Müllers der gesamte Besitz von einer Kommission geschätzt, Schulden und Verbindlichkeiten wurden von der Schätzsumme abgezogen und der Rest zu gleichen Teilen unter den Erben aufgeteilt. In ähnlichen Fällen, in denen der erbberechtigte Sohn die Mühle nicht übernahm, erhielt er zur Abgeltung seiner Ansprüche als Lehensnachfolger einen größeren Anteil am Erbe.

Im allgemeinen übernahm der älteste Sohn die Mühle und hatte dann die Geschwister auszuzahlen. Dass dies nicht immer ohne Schwierigkeiten abging, zeigt der oben erwähnte Fall der Erbfolge nach dem 1775 verstorbenen Müller Anton Schmutz. Hier waren 6 Erben auszuzahlen und keiner der drei Söhne getraute sich unter solchen Belastungen das Erbe anzutreten. Die Fürstenberger Hofkanzlei überwachte aufmerksam die Erbfolge. Sobald eine neue Requirierung auf Grund von Erbfolge einging, wurde erst einmal eine Bestätigung des Todesfalles verlangt, die meist vom zuständigen Pfarrherrn abgegeben wurde. Danach wurde der älteste Sohn Lehensträger und es scheint ein solcher auch immer vorhanden gewesen zu sein, wenn auch gelegentlich noch sehr jung.

1691 war nur ein minderjähriger Erbe vorhanden, für den zwei Vormunde die Mühle übernahmen. Die Erbfolge der nächsten Generation ruhte ebenfalls auf einem unmündigen Sohn. Zur Zeit der Requirierung des Lehens, ein Jahr nach dem Tod des Müllers, hatte dessen Sohn bereits einen Stiefvater, der die Mühle für sich selbst zum Lehen verlangte. Diese Belehnung wurde jedoch von der Fürstenbergischen Verwaltung abgelehnt und er erhielt die Mühle nur im Namen und für seinen minderjährigen Stiefsohn.

Wie streng das Erbrecht in all seinen Konsequenzen beachtet wurde, zeigte sich auch beim Verkauf der Mühle im Jahre 1850. Vor dem Verkauf zog sich die Genehmigung zum Verkauf, die von dem Lehensherrn gegeben werden musste, über Jahre hin. Zuerst musste der Müller Verzichtserklärungen seiner noch lebenden 5 Geschwister beibringen, sowie die Verzichtserklärung für jedes seiner Kinder und danach zögerte sich die Genehmigung noch weiter hinaus, da die Müllerin ein Kind erwartete und die Hofkanzlei auch für dieses eine Verzichtserklärung verlangte. Zwei Jahre später, der Müller war längst in einen anderen Ort gezogen, bestand man immer noch auf der Verzichtserklärung für dieses Kind, bis man den Bescheid erhielt, dass es inzwischen verstorben war.

In der ersten Hälfte des 19. Jh. versuchte zum ersten Mal ein Müller das Lehen freizukaufen. Die Fürstenbergische Verwaltung stimmte dem Ansuchen zu und setzte eine Loskaufsumme fest, die der Müller jedoch nicht aufbringen konnte. Erst im Jahre 1850, als die Guggenmühle nach jahrelanger Unsicherheit über die Besitzverhältnisse durch die Fürstenbergische Verwaltung öffentlich versteigert wurde, erlegte der Käufer die Loskaufsumme und im Februar 1852 wurde die Allodifikationsurkunde im Dögginger Grundbuch eingetragen. Die gleiche, für uns kaum vorstellbare Beharrlichkeit über Jahrhunderte, wie sie in der rechtlichen Situation zu beobachten ist, zeigt sich auch hinsichtlich der Abgabepflicht. In der Erwähnung der Guggenmühle im Fürstenberger Urbarium (Urkundenbuch) wird unter dem Jahre 1488 angeführt: „item der muller zu Gugkenmullin git jerlichs 3 Malter mulinkorn von der mullin mit irer zugehord.“

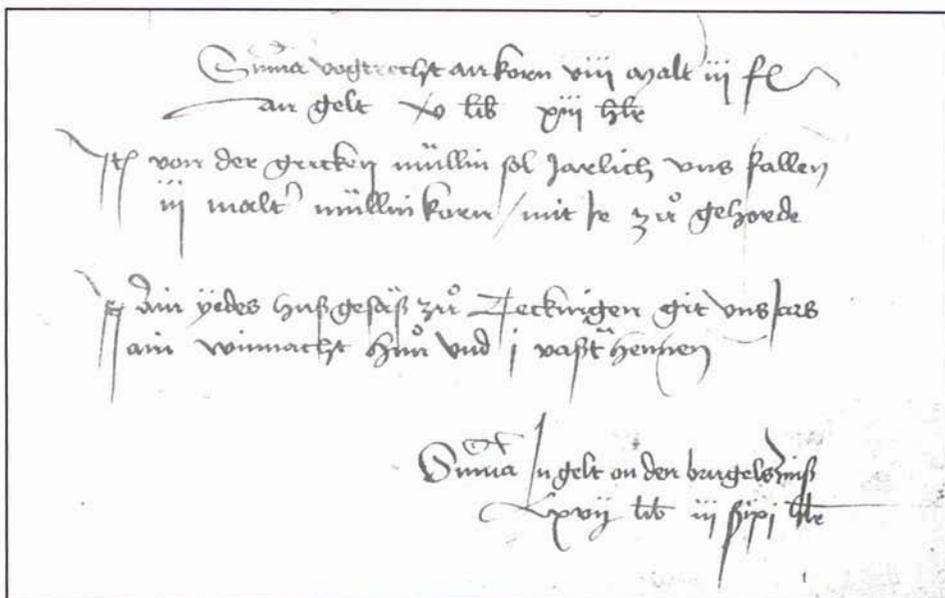


Abb. 3: Ausschnitt der Urkunde von 1488 mit der Ersterwähnung der Guggenmühle (FUB 7,227)

Zusätzlich hatte der Müller als Bürger von Döggingen an den Landesherrn folgendes abzuliefern (ebenfalls im Urkundenbuch unter 1488 angeführt): „*item ain yedes Gesess zu Deckingen git jars ein wimmachthun und 1 vassnachthennen . . .*“

Zum Vergleich die Abgabefestlegung im letzten erhaltenen Lehensbrief von 1838: „*...daß aus der obbestimmten Mühle und den dazu gehörigen Gütern alle Jahre auf Martini drey Malter Kernen und drey Gulden rheinisch alles Fürstenberge Mass und Währung und zwey Hühner zu Erbzinss, sodann zwölf schilling Heller zur Steuer. . .*“

Dabei sind die drei Malter Körner die alte, bereits seit 350 Jahren bestehende Abgabe (Guelten), die drei Gulden kamen 1669 hinzu, als das Lehen durch die Bannung der Dögginger Bürger an die Mühle eine Wertsteigerung erfahren hatte. Die beiden Hühner hat der Müller als Bürger von Döggingen zu geben und zwölf schilling Heller zahlt er Steuer.

2. 4. Das „Zugehoerd“

In den alten Lehensbriefen findet sich immer wieder der Ausdruck „*die Mühle mit alles her zu gehoerd*“ und dieses „Zugehoerd“ bedeutete gar nicht so wenig. Das Kernstück des Lehens war natürlich das Mühlengebäude, gleichzeitig Wohnhaus. Weiter gehörten aber noch dazu (bereits laut Kaufbrief von 1508): Holz, Wiesen, Felder, Wun (das Recht Schweine zu bestimmten Zeiten zum Weiden in den Wald zu treiben) und Waid (das Recht Vieh auf den gemeindeeigenen Wiesen zu weiden). Außerdem weist Martin Müller 1508 noch ausdrücklich auf die „Vischentz“ hin, das Recht, in der Gauchach zu fischen. Dieses Recht ging allerdings in den darauffolgenden Jahrhunderten verloren, als die Fürsten zu Fürstenberg Fisch- und Jagdrecht wieder an sich zogen. Im Dögginger Urbarium von 1785, das die ausführlichste erhaltene Zusammenstellung des Besitzes des Guggenmüllers mit allen Rechten und Pflichten zu dieser Zeit darstellt, wird angeführt, dass „*sich der Müller des Fischens gänzlich zu enthalten habe*“.

Von der Größe des zur Mühle gehörigen Grundbesitzes ist uns vor dem Jahre 1785 nichts bekannt. Im Dögginger Urbarium wird der Grundbesitz bei der Guggenmühle für den Lehensteil mit 51 Jauchert (etwa 12 ha) angegeben. Dazu kamen 33 Jauchert (etwa 7.5 ha) Privatbesitz. Da in der sonst recht ausführlichen Korrespondenz lediglich im Jahre 1721 der Hinweis auf den Tausch einer Wiese zu finden ist, darf vielleicht angenommen werden, dass der Grundbesitz in dem angeführten Umfang schon sehr früh bestand. Die zur Mühle gehörigen Grundstücke lagen, mit Ausnahme einer Wiese im Burgthal, alle in unmittelbarer Nähe der Mühle an den Hängen des Flusstales, zum Teil auf Dögginger Gemarkung, zum kleineren Teil zu Unadingen gehörig.

An weiteren Gebäuden gehörten zur Mühle: eine Scheuer mit Stallung, schriftlich jedenfalls ab Mitte des 17. Jh. erwähnt, ein Schweinestall hinter dem Haus und diverse Beimühlen, die im Laufe der Jahre talabwärts errichtet wurden. Aus dem Jahre 1668 ist ein Ansuchen um Genehmigung zur Errichtung einer Beimühle erhalten, dann im Jahre 1782 das erste einer Reihe von Gesuchen, die schließlich zur Errichtung einer Gipsmühle führten. Insgesamt existierten an Beimühlen: ab 1668 eine Beimühle nahe dem Mühlengebäude, 1834 wurde eine Beimühle ca. 800 m talabwärts von der Mühle und im Jahre darauf noch 300 m weiter talabwärts eine Gipsmühle errichtet. Im 19. Jh. wurde das Mühlengewerbe daher im Haupthaus sowie in drei Beimühlen betrieben. Mit Ausnahme der Beimühle neben dem Wohnhaus scheinen jedoch die anderen Nebenmühlen keinen langen Bestand oder besondere Bedeutung gehabt zu haben, denn sie werden in den verschiedenen Verträgen in der Mitte des 19. Jh. kaum erwähnt, wurden daher vermutlich entweder nicht mehr betrieben oder stellten keinen besonderen Wert dar.

Zwischen den Jahren 1800 und 1840 wurde über dem alten, neben der Mühle liegenden Gewölbekeller ein kleines Wohnhaus als Ausgedinge (Libding) ausgebaut. Aufgefundene Mauerreste lassen darauf schließen, dass vor dem Ausbau an dieser Stelle ein Backhaus gestanden hat.

Man darf nicht übersehen, dass der zum Lehen gehörige Besitz an Wiesen und Feldern, zusammen mit dem privaten Grundbesitz, es dem Müller ermöglichte, neben dem Mühlen-gewerbe einen landwirtschaftlichen Betrieb zu führen, der im Vergleich mit den anderen Bauernhöfen der Umgebung nicht zu den kleinsten zählte.

Dazu kam die Tierhaltung, die neben Pferden, Kühen, Ochsen, sowie Geflügel auch Schweine umfasste, was in der Baar für Bauern nicht unbedingt üblich war. Zumeist fütterten lediglich Bäcker und Müller Schweine. Das Recht, die Schweine zu besonderen Zeiten in den Wald zu treiben wird, wie bereits am Anfang des Kapitels angeführt, als spezielles Privileg im Lehensbrief erwähnt.

Um das Bild abzurunden, muss noch erwähnt werden, dass zu Stallungen und Scheune in nächster Umgebung des Hauses noch zwei Gärten kamen, ein „Krautgarten“ und ein Nutz-garten. Obwohl gerade die Landwirtschaft keine besonders gute Ergänzung zum Mühlen-gewerbe bildete, denn beides wurde von den gleichen Zufälligkeiten betroffen - Missernten trafen gleichzeitig den Bauern und den Müller - und obwohl aus dem Schriftverkehr mit den fürstenbergischen Ämtern über die Jahrhunderte ständig eine für unsere Begriffe sehr beengte finanzielle Situation spricht, hat der Müller im sozialen Gefüge des Dorfes doch einen verhältnismäßig hohen Rang eingenommen. Er gehörte zu den größeren Bauern, hatte ein Gewerbe, das ihm regelmäßigen Verdienst einbrachte, genoss verschiedene Privilegien – wie die Befreiung von Frondiensten – und konnte in Notfällen auch noch mit der Unterstützung durch den fürstlichen Lehensherrn rechnen. Dass die Müller zu den angesehenen Familien im Dorf zählten, lässt sich auch aus den mehrfach erwähnten Verschwägerungen mit verschiedenen Vögten von Unadingen und Döggingen ablesen.

3. Zeittafel der Lehensbriefe

	Lehensherr	Lehensnehmer
1540	Herr Friderichen Grafen zu Fürstenberg	Augustus und Jacoben Schmutzen
1582	Heinrichen Grafen zu Fürstenberg	Veit Schmutzen
1602	Friederich Graf zu Fürstenberg	Veit Schmutzer
1657	Friederich Herr Graf zu Fürstenberg	Mathias Schmutz
1670	Franz Christoph Graf zu Fürstenberg	Hannss Schmutz
1672	Frobenius Maria Graf von Fürstenberg	Hannss Schmutz
1687	Frantz Carl Graf von Fürstenberg	Hannss Schmutz
1691	Frantz Carl Graf von Fürstenberg	Michael Göttle und Andreas Engesser im Namen des mj. Sohnes v. Hannss Schmutzen
1721	Anton Maria Friderich F.F.	Hans Jerg Rieker von Deckingen namens seines annoch mj. Stiefsohnes Antoni Schmutzen
1724	Frobenius Ferdinand Fürst zu Fürstenberg	Hans-Jörg Riegger für seinen jüngsten Sohn Antoni Schmutz
1753	Joseph Wilhelm Ernst Fürst zu Fürstenberg	Johannes Schmutz (? müsste Anton Schmutz heißen)
1763	Joseph Wenzel Fürst zu Fürstenberg	Anton Schmutz

1770	Joseph Wenzel Fürst zu Fürstenberg	Anton Schmutz
1783	Joseph Maria Benedikt Fürst zu Fürstenberg	Martin Schmutz
1788	Joseph Maria Benedikt	Anton Frei
1801	Karl Joachim Fürst zu Fürstenberg	Anton Frei
1808	Joachim Egon namens des noch mj. Carl Joachim Fürst zu Fürstenberg	Anton Frei
1838	Carl Egon Fürst zu Fürstenberg	Alois Frei

Letzter Lehensbrief und Revers die für die Guggenmühle ausgestellt wurden:

Lehensbrief

für Alois Frey Guggenmüller bey Unadingen

Wir, Carl Egon Fürst zu Fürstenberg p.p.....bekennen öffentlich p.p. daß wir auf erfolgtes Ableben des vorigen Vasallen Anton Frey Guggenmüllers bey Unadingen und bezüglich des Muthscheines vom 8.Jenner d.J. dessen Sohn Alois Frey Guggenmüller als rechtmäßigen Lehenserben und Nachfolger nachstehendes Lehen - nemlich die sogenannte Guggenmühle an der Gauchen bei Unadingen gelegen mit Hauß, Hof, Hofraithe, Holz, Feld Äkern, Wiesen, Wun und Waid, wie alles dieses im Jahre 1785 mit lehensherrlicher Bewilligung von Martin Schmutz käuflich an Anton Frey kam und im Dögginger Urbarium 1788 näher beschrieben ist, - mit allen ihren Rechten und Gerechtigkeiten zu rechtem Erblehen zu verleihen geruht haben. -

Wir leihen ihm somit in Kraft dieses Briefes was Wir von Rechts und Gerechtigkeits wegen an diesem Lehen zu verleihen haben, sollen und mögen, wonach er dasselbe von Uns als Lehensherrn, Unseren Erben und Nachkommen künftigin und in Rechter Lehensweise inne zu haben, zu nützen und zu genießen haben solle, jedoch Alles nach dem Großherzoglich Badischen Lehenedikte vom 12.August 1807 und dem sonstüblichen Landrechte, Uns, Unseren Erben und Nachkommen ohne Schaden, und mit der besonderen Bestimmung, daß aus der obbestimmten Mühle und den dazu gehörigen Gütern alle Jahre auf Martini drey Malter Kernen und drey Gulden rheinisch alles Fürstenberger Maaß und Währung und zwey Hühner zu Erbzinß, sodann zwölf schilling Heller zur Steuer geliefert und gegüllet, und bei jeder Besitzveränderung des Gutes, sooft es nemlich entweder in der Person des Lehensherrn oder des Vasallen zu Fälln kömt, jeweils ein Lehenträger aufgestellt und von diesem Lehenbrief genommen und Revers gegeben werden solle. -

Hierauf hat Uns nun obgedachter Alois Frey das feierliche Lehengelübte gethan, Uns als Lehensherrn, Unseren Erben und Nachkommen seines Lehens wegen treu, hold und gewärtig zu seyn, unseren Nuzen und Bestes zu fördern, schaden zu warnen, und abzuwenden, dem Inhalt des Lehenbriefes und Reverses getreulich nachzukommen in einzelnen Fällen, wo es von ihm verlangt wird, diese Lehenpflicht mit einem leiblichen Eide zu bekräftigen, und überhaupt Alles dasjenige zu thun und zu unterlassen, was einem getreuen und redlichen Vasallen nach der Landesherrlichen Lehenverfassung zu verrichten und zu vermeiden obliegt. -

Zur Urkunde dessen haben Wir diesen Brief ausgefertigt, und denselben Unser Fürstliches Lehenhofs Insigel beidrücken lassen. -

So geschehen Donaueschingen am 12.Juni 1838

(Hasenfratz)

Revers

(Einführungsabsatz vorgedruckt)

*ICH Alois Frey, Guggenmüller bei Unadingen BEKENNE ÖFFENTLICH MIT DIESEM BRIEFE:
DEMNACH DEM DURCHLAUCHTIGTEN FÜRSTEN UND HERRN CARL EGON ZU FÜRSTENBERG, LANDGRAFEN IN DER BAAR UND ZU STÜHLINGEN, GRAFEN ZU HEILIGENBERG*

UND WERDENBERG, FREYHERRN ZU GUNDELFINGEN, HERREN ZU HAUSEN IM KINZIGTAL, MESSKIRCH, HOHENHEWEN, WILDENSTEIN, WALZBERG, WERENWAAG, WEITRA, PÜRGLITZ U. RITTER DES GOLDENEN Vlieses, DER GROSSHERZOGLICH BADISCHEN HAUSORDEN UND DES KÖNIGLICH BAIERISCHEN ST.HUBERTUS-ORDENS, GROSSKREUZ DES KÖNIGLICH WÜRTEMBERGISCHEN ORDENS DER KRONE, EHREN-RITTER DES MALTHESER ORDENS, MEINEM GNÄDIGSTEN FÜRSTEN UND HERRN, ALLE VON DEN FÜRSTLICHEN UND LANDGRÄFLICHEN HAUSE FÜRSTENBERG DEPENDIREND UND HERGEHENDE LEHEN ZU CONFERIEREN ZUSTEHT, DASS SOLCHEN NACH

Höchstselben auf meine untertänigste Bitte, und gegen Entrichtung der betreffenden Gebühren mir und meinen Erben die sogenannte Guggenmühle an der Gauchen bei Unadingen gelegen, mit Hauß, Hof, Hofraithe, Holz, Feld, Äkern, Wiesen, Wun und Weid, wie alles dieses im Dögginger Urbar von 1788 näher beschrieben ist, mit allen ihren Rechten und Gerechtigkeiten zu rechtem Erblehen gnädigst zu verleihen geruht haben, mit dem Geding, das dem Lehensherrn, und Dero Erben und Nachkommen von dem jeweiligen Lehensinhaber und seinen Leibeserben, auf den Grund des Lehensbriefes vom 27. Oktober 1808 alle Jahre auf Martini, drey Malter Kernen, und drey Gulden rheinisch, alles Fürstenberger Maas und Währung, und zwey Hühner zu Erbzinß, sodann zwölf Schilling Heller zur Steuer geliefert und gegüllet, und sooft es zu Fälln kommt, jedesmal ein Lehenrager nach Lehensrecht und Gewohnheit gestellt, auch Lehenbrief genommen und Revers gegeben werden solle. Alles in Gemäisheit und nach Inhalt des unterm Heutigen hierüber ausgefertigten, und urkundlich empfangenen Lehenbriefes, auch mit dem weiteren Gedinge, die zu diesem Lehen gehörigen Stücke und Güter, worüber nach den gegenwärtigen Besitstände noch ein besonderer genauer und legaler Beschrieb beizubringen ist, in Bau, wesentlichen Stand und Ehren zu erhalten, und den obbestimmten Lehen-Zinß alle Jahre gefließentlich und ohnabbrüchig zu leisten. Darauf habe ich Alois Frey in guter Treue und Glauben das Lehengelübde des Durchlauchtigsten Lehensherrn dahin abgelegt, der gnädigsten Lehensherrschaft und seiner Zeit Dero Erbe und Nachkommen treu, hold und gewärtig zu seyn, deren Nutzen und bestes zu fördern, Schaden zu warnen und abzuwenden, dem Inhalte des Lehensbriefes und Revers getreulich nachzukommen, jede Lehenspflicht in einzelnen Fällen, wo es an mich verlangt wird, mit einem leiblichen Eide zu bekräftigen, und überhaupt Alles dasjenige zu thun und zu unterlassen, was nach den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzoglichen Badischen Landrechts, und insbesondere der Lehensverfassung von 1807 einem redlichen Lehenmann und Trager zu verrichten und zu vermeiden pflichtgemäß obliegt, alles getreulich und ohne Gefährde. -

Zu dessen wahren Urkunde habe ich diesen Lehenrevers eigenhändig unterschrieben, unter beidrückung meines gewöhnlichen Pettschafts. -

So geschehen zu Donaueschingen am 12. Juny 1838

Johann Merck als bevollmächtigter Mandatar"

4. Die Fürstlich Fürstenbergische Mühl-Ordnung

Wir neigen dazu, die Menschen früherer Zeiten wegen ihres angeblich größeren Freiheitsraumes zu beneiden. Zwar akzeptiert man, dass die einfachen Stände der Willkür von Herrschaftspersonen weitgehend ausgesetzt waren, doch stellt man sich gleichzeitig vor, dass jeder Bauer und Bürger unbelastet von Bürokratie und öffentlicher Verwaltung nach seinem eigenen Gutdünken schalten und walten konnte. Falls es solche Zeiten tatsächlich gegeben hat, so liegen sie jedenfalls viel weiter zurück, als man annehmen möchte.

Zumindest ab 1488 unterstand die Guggenmühle der Verwaltung der Fürstenbergischen Ämter. Neben den verbrieften Rechten und Pflichten hatte der Müller, wie andere Untertanen, Gewohnheitsrechte zu beachten, die sich auf alte Bräuche, auf 'altes Herkommen' stützten und so gut wie Gesetze waren. Diese Regeln, die sich auch im Umgang mit den Mühlen herausgebildet hatten, wurden von den Fürstenbergern zusammengestellt und ergänzt und als Mühlenverordnung herausgegeben.

Fürstlich Fürstenbergische

Mühl-Ordnung.

In Gottes Gnaden
Wir JOSEPH WILHELM
ERNST, des Heil. Röm. Reichs
Fürst zu Fürstenberg / Landt-Graff in der
Baar / und zu Stühlingen / Graff zu Heiligen-
berg / und Berdenberg / Freyherr zu Gundelfingen / Herr zu Hau-
sen im Künzinger Thal / Möstkirch / Hohenböwen / Wildenstein /
Waldfperg / und Weytra ꝛc. Ritter des Goldenen Vlieses / der
Römisch-Kayserlich auch Kayserlich-Königlichen Majest. Majest.
würcklicher Geheimrer Rath.

Enbriethen allen und jeden Unseren Rätchen / Beamten / Stadt-
Ammännern / Burgermeistern / Schultheissen / Ammännern /
Bögen / Berichts-Leuthen / und ins gemein allen unseren Unter-
thanen / und Inwohneren Unseren Gruß / Gnad / und alles Gutes
zuvor / und geben Ihnen samt und sonders hie mit zuwissen.

Abb. 4: Titel und Einleitung der Mühlenordnung von 1754 (F.F. Archiv)

Im Jahre 1754 erschien eine neue verbesserte Ausgabe der Mühl-Ordnung, die in 97 Paragraphen alle Aspekte des Mühlengewerbes erfasste. Zum besseren Verständnis des einstigen ‚Berufsbildes‘ des Müllers soll sie hier etwas ausführlicher behandelt werden.

Im Vorwort zur Mühl-Ordnung heißt es: „*Von Gottes Gnaden Wir Joseph Wilhelm Ernst, des Heil.Röm.Reichs Fürst zu Fürstenberg / Landt-Graff in der Baar / und zu Stühlingen / Graff zu Heiligenberg / und Werdenberg / Freyherr zu Gundelfingen / Herr zu Hausen im Kintzinger-Tal / Mößkirch / Hohenhöwen / Wildenstein / Waldsparg / und Weytra etc. Ritter des Goldenen Vlieses / der Römisch-Kayserlich- auch Kayserlich-Königlichen Majest. Majest. würcklicher Geheimer Rath.*

Entbiethen allen und jeden Unseren Räten/Beamten/Statt-Ammäneren/-Vögten/Gerichts-Leuthen/ und ins gemein allen unseren Unterthanen/ und Inwohneren Unseren Gruß/Gnad/ und alles Gutes zuvor/ und geben Ihnen samt und sonders hiemit zu wissen.

Obwohlen in Unseren Landen hin und wieder durch besondere Statuta und Verordnungen allschon heylsam versehen ist/ wie es mit denen Mühlen/ und derselben Visitation gehalten werden solle; dieweilen aber/ all solcher Verordnungen ungeachtet/ jedannoch hier und da viele Mängel erscheinen/ und dem gemeinen Weesens sehr mercklich daran gelegen ist/ daß die Mühlenen in guter Ordnung erhalten/ dabey alle Schädlichkeit verhütet/ und solche Vorsehungen gemacht werden/ womit ein jeder zu dem Seinigen/ als in einer zu des Menschen höchst nöthigen Sach/ der Gebühr nach gelangen/ und niemand durch Eigennutz/ oder Sorglosigkeit verkürzt werden möge; als haben Wir die vorbemelte Statuta, und Ordnungen vor die Hand nemmen/ selbe mit Fleiß durchgehen/ und was dabey zuverbesseren/ und mehrers auszuführen seyn mögte/ genaw überlegen/fort auch andere wohl eingeführte benachbahrte Mühl-Ordnungen dargegen halten/ und auß diesen samentlich eine neue Mühl-Ordnung zusammen tragen lassen.“

Am Beginn der Mühl-Ordnung werden die Vorschriften für das Wasserwerk – Wehr, Wasserkanal, etc. – zusammengefasst, wobei besonders darauf geachtet wird, dass nicht durch Manipulation am Wasserwerk die Rechte bzw. die Arbeitsbedingungen der stromaufwärts oder -abwärts benachbarten Müller beeinträchtigt werden, etwa durch unzeitgemäßes Aufstauen oder Ablassen des Wassers. Ebenso dürfen angrenzende Liegenschaften durch Arbeiten am Wasserkanal keinen Schaden erleiden.

Nach dem Wasserwerk folgen die Mühlräder:

„Eilfftiens - Wo es Gelegenheit darzu hat/sollen nach Obrigkeitlicher Erkantnus so wohl um des Gemeinen/als des Müllers privat-Nutzens willen Rad-Stuben über die Wasser-Räder gemacht/und zu Winters-Zeiten beschlossen werden. Nechst deme solle

Zwölfftiens - ein jeder Müller seine Wasser-Räder wohl mit Schaufflen/Kübel oder Tässer versehen/ und wenigst ein gantzes Geschüffel im Vorrath haben.“

Insgesamt siebzehn Paragraphen befassen sich mit Wasserwerk und Wasserrad.

Das nächste Kapitel ist der Mühle selbst gewidmet. Gleich zu Beginn wird mit besonderem Nachdruck darauf hingewiesen, dass alle Beamte und sonstige mit der Verwaltung befasste Bürger darauf zu achten haben, dass kein Müller seine Mühleneinrichtung ohne herrschaftliche Genehmigung erweitert oder neu aufbaut. Sehr detailliert sind die Vorschriften zur Einrichtung der Mühle, der Sauberhaltung sowohl des Mühlengebäudes als auch der Maschinen. Vorgeschrieben ist die Art des Fußbodens in der Mühle, die Errichtung von Staubböden oberhalb der Maschinen und sogar der Ausführung der Mühlentür ist ein Paragraph gewidmet:

„deßgleichen solle - Drey und zwanzigstens - Ein jeder Müller die Thür an der Mühle halb gebrochen/und den unteren Theil geschlossen halten/damit weder Geflügel/noch Schwein/oder anderes Thier/so schädlich seyn kan/hinein lauffen möge.“

Besondere Bedeutung hat § 28, der sich mit den vorgeschriebenen Messgefäßen und ihrer Eichung befasst:

„Acht und zwanzigstens solle ein jeder Müller einen ganzen Einsatz des Messes halten/ und haben/ bestehend in einem Viertel/ oder Sester/ halb Viertel oder halb-Sester/Imi/ halb Imi/ Vierentheile oder Meßle/ und halb Meßle/ je nach dem an jedem Orth das Meß üblich ist/ mit Steegen und Streichen versehen/ bey Straff zehen Gulden; welche Meß alle ganz gerecht mit Fleiß abgezogen/ und gericht/ mit dem Eich-Zeichen versehen/ wohl beschlagen/ und alle-zwey/ längst drey Jahr/ auch so es die Nothdurfft öfters erforderet/ durch die darzue verordnete Pfächt-Meister mit erforderlichen Fleiß wiederum frisch gerichtet/ oder gepfächtet werden sollen.“

§§ 29 bis 38 beschreiben die Beschaffenheit der Mühlsteine, in §§ 39 bis 56 werden die Vorschriften für die sonstige Mühleneinrichtung aufgeführt, wobei immer darauf geachtet wird, dass dem Kunden nichts an der Quantität oder Qualität des ihm gehörenden Mahlgutes verloren geht.

Das mit § 57 beginnende Kapitel nennt sich *„Wie die Müller gegen die Kunden/ und diese gegen jene sich zu verhalten.“* Festgeschrieben wird, dass der Müller ohne Erlaubnis des Kunden nicht gerben und auch die zur Mühle gebrachten Säcke nicht öffnen darf (§ 57) und dass der Kunde Anspruch darauf hat, dass er entweder selbst oder ein Beauftragter beim Mahlen dabei ist (§ 62). Für die Bannmühlen und ihre Kunden besonders wichtig: (§ 63):

„in einer jeden Mühle diejenige/ welche darein gebannt seynd/ wie sie kommen/ vor anderen gefertigt werden; Wurde aber einer ohne besondere und erhebliche Ursach über drey-mahl vier und zwanzig Stund aufgehalten werden/ solle derselbige/ nachdeme er es zu vor dem Vorgesetzten des Orths angezeigt/ und dieser eine geflissentliche Aufzüglichkeit/ und darunter ab Seiten des Kunden erleydende Noth erkennet haben wird/ Fueg und Macht zue führen/ und in einer anderer Mühle mahlen zulassen/ bey denen jenigen Mühlenen aber/ die kein Bahn-Recht haben/ solle es mit dem Gerben/ und Mahlen nach dem gemeinen Sprich-Wort gehalten werden/ wer vor kommt/ der mahlt zu erst.“

Ebenso wichtig ist § 64: *„Vier und sechzigstens des Gerber- und Mahler-Lohns halber es bey deme verbleibet/ was hier und da besonders hergebracht ist; So sollen aber die Müller mit dem ihnen gebührenden/ und hergebrachten Lohn sich begnügen/ und solchen mit dem geeichten Meß/ und nicht mit der Wannen/ oder anderen Geschier nehmen/ oder sonsten eine Gefährde/ oder ungezimmende Vortheil gebrauchen/ bey Vermeydung einerdenen Umständen angemessener unaußbleiblicher Straff.“*

Zahlreiche Vorschriften betreffen den Mahlvorgang und sollen sicherstellen, dass der Kunde auch wirklich das aus seiner Frucht gemahlene Mehl, in der angemessenen Menge erhält. Daneben gibt es aber auch Verhaltensmaßregeln für den Müller und seinen Knecht für den Fall, dass ihm schlechte Frucht angeliefert wird (§§ 71 und 72) und im abschließenden Absatz dieses Kapitels wird der Kunde aufgefordert:

„Neun und siebenzigstens sollen die Mahl-Kunden ihre Früchten rein/ ohne Nägel/Eisen/ und anderen vermischten dergleichen Unrath in die Mühle lifferen/ auf dass in dem Mühl-Werk kein Schaden/ noch andere Gefahr und Unglick darauß entstehe...“

Die §§ 80 bis 91 umfassen allgemeine Vorschriften *„Was der Müller ins Gemein zu beobachten hat.“* Es beginnt damit, dass es dem Müller verboten ist, mit Mehl oder Gries zu handeln oder Schulden damit zu bezahlen. In der Mühle dürfen keine Behältnisse, die mit

dem Mahlvorgang nicht in Zusammenhang stehen, wie Futtertruhen od. ähnl. vorhanden sein, Verbindungsgänge zwischen Stall und Mühle soll es nicht geben.

Es soll auch „*Sechs und achtzigstens denen Mülleren/ die Esel zu halten pflegen/ nicht erlaubt seyn/ mit denen Eseln in die Mühle zu fahren/ damit dieselbe denen Kunden nicht das Mehl/ oder das Getraid wegfressen/ oder die Mühle unsauber machen/ bey Straff von jedem Esel/ so offft es geschihet/ zehen Kreuzer.*“

Der Müller darf nur eine bestimmte Anzahl von „*Schwein/Hüenner/Gänß/oder Tauben oder einig ander Vich/ oder Geflügel*“ halten, die ihm von der Obrigkeit vorgeschrieben wird. Die Kunden sollen in der Mühle vom Müller oder von tauglichen Knechten, „*die das Handwerk wohl und redlich erlernt haben*“, bedient werden und bei der Verpflichtung des Personals, eines „*Haw-Meister*“, „*Mühl-Arz*“, Gerber oder Mahl-Knecht soll sich der Müller an die „*Zunft-Articul*“ des Müller-Handwerks halten.

Ein Artikel, der das heikle und immer wieder zu Streitereien Anlass gebende Abwerben von Kundschaft regeln soll, ist § 90: „*solle kein Müller in ein ander Orth/ wo Mühlen sich befinden/ hausieren fahren/ Frucht und Mehl allda abzuholen/ und hinzuliferen/ er sey dann dessen berechtiget/ oder habe derentwegen auß sonder bewögenden Ursachen die Erlaubnus von der Obrigkeit erhalten.*“

Und schließlich: „*Ein und neunzigstens solle an denen vier hohen Jahres-Festen am Vor-Abend/ wann man die gewöhnliche Bett-Glocken leuthet/ die Mühlen gestellet/ und nicht ehender/ als des anderten Tags nach der Vesper-Zeit wieder angelassen werden/ es wäre dann Sach/ daß hohe und unvermeydentliche Noth ein anderes erforderete/ alsdann sollen die Müller/ so viel imer die Umstände es zulassen/ wenigst unter dem Ordinari Vormittägigen Gotts-Dienst zustellen/ und weder gerben noch mahlen/ bey Straff zwey Gulden/ auch an denen anderen Sonn- und gebottenen Feyrtägen je nach Gestalt der Zeit/ und eines jeden Orths Beschaffenheit nach der Obrigkeitlichen dießfälligen Erkantnus sich richten.*“

Der letzte Teil der Verordnung (§§ 92 bis 97) beschäftigt sich mit der Überwachung der Mühl-Ordnung. Es wird festgelegt, dass alle in der Land-, Graf- und Herrschaft befindlichen Mühlen zumindest einmal im Jahr durch beedete Sachverständige zu kontrollieren sind.

Zu diesen „*Beschauern*“ sollen „*in jedem Amt zwey oder drey Ehrliche Männer/ vom Raht und Gericht/ oder auß der Gemeind/ die sich auf das Mühl- und Mahl-Werck verstehen/ oder selbst des Müller- oder Becken-Handwercks wären/ jenes aber nicht mehr treibeten/ und unter solchen in sonderheit ein des Wasser- und Mühl-Baus verständiger Werck-Meister bestellet/ und darauf mit nachfolgenden Cörperlichen Eyd/ nachdeme Ihme zuvor diese Unsere Mühl-Ordnung vorgelesen worden seyn wird/ beleget werden.*“

Die Mühlen-Beschauer haben über ihre Visitation ein Protokoll zu verfassen und sind berechtigt, für kleinere Vergehen an Ort und Stelle Geldstrafen einzuziehen. Dazu ist in § 96 ein Bußgeldkatalog angegeben. Strafen über 4 Gulden, sowie Mängel, die nicht an Ort und Stelle einzuschätzen sind, müssen im Protokoll angeführt und von der Obrigkeit verfolgt werden. Unabhängig von verhängten Strafen hat der Müller den Beschauern für jeden Mahlgang in der Mühle zehn Kreuzer Mühl-Beschau-Gebühr zu bezahlen.

Die Mühl-Ordnung wurde hauptsächlich für die großen Kunden-Mühlen zusammengestellt, aber „*Da es theils Orthen/ sonderlich auf dem Schwarz-Wald geringe/ und nur mit einem Gang versehene Mahl-Werke hat/ und nachdeme an dergleichen Orthen bey einem/ etwan auch zweyen/ oder dreyen Höffen/ eine solche geringe Hauß-Mühle/ so die Innhabere*

Eyd der Mühl- Schauer.

Ihr die bestelte Mühl- Schauere/ und ein jeder auß euch/ sollet einen Leiblichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen mit aufgehobenen Fingern schwöhren/ Uns getreu/ hold/ gehorsam und gewärtig zu seyn/ und Unseren auch aller Unserer Unterthanen/ und wer sonst zu gerben/ und zumahlen in denen Mühl- lenen sich einfinden wird/ Nutzen und Frommen zu fördern/ dagegen aber allen Schaden und Nachtheit zu warnen/ und zu wenden/ nach euerem besten Vermögen; Insonderheit alle und jede Punkten/ so in dieser Unserer Mühl- Ordnung begriffen/ mit getreuem Fleiß zu beobachten/ darunter nicht anzusehen Eigen- Nutz/ Freundschaft/ Feindschaft/ Geschenck/ oder Gaben/ sonderen ohne alle Partheilichkeit zu Werck zugehen/ und was ihr Tadel- hafft/ Mangelbahr/ und Ungebührliches antreffet/ mithin alle Fehler/ so wieder Unsere Mühl- Ordnung lauffen/ dem von Ob- rigkeits wegen hierzu Depütirten getreulich und ohne Rücksicht anzuzeigen/ die Buessen und Straffen nicht höher und minder/ als darinn vorgeschrieben ist/ abzumessen/ und überhaupt alles das zu thun und zu lassen/ was Gott und Ehr liebenden Män- neren obgelegen ist/ getreulich und ohne Gefährde/ so wahr euch Gott helffe/ die unbesleckte Jungfräuliche Mutter Maria/ und alle liebe Heilige.

Abb. 5: Faksimile des Eides der Mühlen-Schauer v. 1754 (F.F. Archiv)

allein für sich gebrauchen/ zu finden; als haben die Mühle-Beschauere bey dergleichen Hauß-Mühlennen/ bey welchen dem dritten keine Schaden zugehet/ nach gestalten Um- ständen ein billiches Nachsehen fürwalten zulassen; wurden aber dergleichen geringe Mühlennen auch Kunden um den Lohn fertigen/ ist bey diesen/ wie bey anderen die Gebühr zubeobachten. „

Die Mühl-Ordnung schließt: „...doch behalten Wir Uns Unseren Erben und Nachkom- men/ in allweeg vor/ diese/ wie all andere Unsere Ordnungen/ nach Gestalt der Sach/ und Gelegenheit der Zeit/ auf erforderte Nothdurfft/ in einen oder anderen Punkten jederzeit zuerleuteren/ und zu verbessern/ oder gar zu ändern/ zu minderen/ oder zumehren. Ge- ben und geschehen zu Prag den sechsten Martij im ein tausend sieben hundert vier und fünfzigsten Jahre. Joseph Fürst zu Fürstenberg.“

5. Das Lehen 1414 - 1848

Die ältesten erhaltenen Dokumente über die Guggenmühle sind von der Datierbarkeit und Aussagekraft her so deutlich, wie man es sich bei der Verfolgung historischer Daten nur wünschen kann und es sich für ein bürgerliches Anwesen nicht zu erhoffen wagt.

1414 Im fürstlichen Urkundenbuch findet sich unter der Jahreszahl 1414 die Beurkundung eines Vermächtnisses von Bräunlinger Bürgern an das Armenspital in Villingen. Bei der Beschreibung der Güter heißt es: *... I Jauchert Acker, der 'oberthalb hinuff litt' und an Ludins und an Guggenmüllers Güter stösst und I Jauchert Acker ob der Mühle auf dem Rayn ...*"

1488 Die erste Erwähnung, die sich direkt auf die Guggenmühle bezieht, hält unter der Jahreszahl 1488 im Urkundenbuch der Fürsten zu Fürstenberg die Abgabepflicht des Müllers gegenüber den Fürsten fest und lautet: *„item der muller zu gugkenmullin git jerlichs 3 Malter mulinkorn von der mullin mit irer zugehord.“*

Die danach folgende Eintragung, ebenfalls zum Jahre 1488 gehörig, betrifft die Abgabepflicht von Döggingen, dessen Bürger der Guggenmüller war: *„item ain yedes gesess zu Deckingen git jars ein winnachthun und I vassnacht-hennen. Summa on den gulden von brugel 65 2 5 h.“*

1508 Nach diesem Beweis, dass die Mühle bereits um 1500 als Fürstenberger Lehen existiert hat, liefert das zweitälteste erhaltene Dokument weitere interessante Aufschlüsse. Es ist dies ein Kaufbrief aus dem Jahre 1508, ausgestellt im Namen des Martin Müllers in der Reinau als Verkäufer, und Joerg Götz von Bräunlingen, sowie seiner einzigen Tochter Margaretha, als Käufer der Mühle. Er führt an, welchen Umfang das Lehen hat, dessen Lehensherr zu dieser Zeit Wolfgang, Landgraf zu Fürstenberg und der Baar ist, und dass es um den Preis von 108-1/2 Gulden rheinischer Währung verkauft wird. Aus der Formulierung *„Ich endtzych und begib mich dero genantn verkaufftn mully, mit allen Ier zugehord... wie ich die erkoufft und bisher darzu und daran gehept hab, ...“* kann man ersehen, daß Martin Müller selbst die Mühle nicht ererbt sondern gekauft hat. Ein weiteres interessantes Detail des Kaufvertrages lautet: *„... und die gauchen under der mully herab, untz an die strauß, Die braitt staig abher gautt mag er vischen, und ob der mully biß an die landstrauß die brettin abher gaut, mag er auch vischen.“* Das Fischrecht, das damals noch mit dem Lehen verbunden war, erstreckte sich offensichtlich von der Mühle an bachabwärts bis zu der damaligen Poststraße, die talabwärts die Gauchach in einer Furt überquerte, sowie bachaufwärts bis etwa in das Gebiet der heutigen B 31 (Anlage 1).

1540 Der erste erhaltene Lehenbrief des Hauses Fürstenberg über die Guggenmühle stammt aus dem Jahre 1540 und nennt als Lehensnehmer Augustus und Jakob Schmutzer. Zwischen dem Verkauf an Joerg Götz und diesem Lehenbrief existiert kein Hinweis auf einen Besitzerwechsel, es könnte sich daher um Erben nach dem Joerg Götz, z.B. Ehemann oder Sohn der Margaretha Götz handeln. Diese Annahme wird unterstützt durch den zeitlichen Abstand von 32 Jahren zwischen den beiden Dokumenten. Aus der Abfolge der Lehenbriefe über die Jahrhunderte ergibt sich ein durchschnittlicher Generationenwechsel nach jeweils 29 Jahren.

1597 Noch ein aufschlussreicher Brief aus dem 16. Jh. ist erhalten. Im Jahre 1597 beklagt sich der Guggenmüller, dass sich der herrschaftliche Meier von Kürnberg nicht damit zufrieden gibt, das Korn zu mahlen, das ihm gebracht wird, sondern dass er auf *„die Flecken fährt und Frucht abholt“*.

“Die Mühl-Ordnung von 1754 sagt zu diesem Punkt unter § 90: *„solle kein Müller in ein ander Orth/wo Mühlen sich befinden/ hausieren fahren/ Frucht und Mehl allda abzuholen/ und hinzuliferen/ er seye dann dessen berechtiget/ oder habe derentwegen auss sonders bewögenden Ursachen die Erlaubnus von der Obrigkeit erhalten.“*

Da diese Mühl-Ordnung eine schriftliche Zusammenfassung überlieferter und Generationen lang beobachteter Vorschriften und Gebräuche ist, kann man annehmen, dass dieser Paragraph in irgend einer Form auch bereits Ende des 16. Jahrhunderts Gültigkeit hatte.

Dieser Klagebrief über den herrschaftlichen Meier zu Kürnberg ist das erste in den Dokumenten über die Guggenmühle erhaltene Zeugnis für einen über Jahrhunderte währenden Kampf um die Mühlenkundschaft. 1842 – also fast 250 Jahre später – wendet sich der Guggenmüller zum letzten Mal mit fast wörtlich der gleichen Beschwerde an seinen Lehensherrn, nur betrifft es in diesem Fall den Lochmüller, der sich erfrecht, in den Ort zu fahren und Frucht abzuholen.

Die Tatsache, dass aus dem 17. Jahrhundert neben der ununterbrochenen Reihe der Lehenbriefe nur wenig Korrespondenz vorhanden ist, deutet wohl weniger darauf hin, dass Dokumente aus diesen weit zurückliegenden Jahren nicht mehr vorhanden sind, als darauf, dass die Möglichkeit und Bereitschaft der Müller sich schriftlich an den Lehensherrn zu wenden, sehr gering war. Man darf nicht vergessen, dass bis in das 19. Jh. hinein alle Schriftstücke in Auftrag gegeben werden mussten, d.h. eine schreibkundige Hand gefunden und entlohnt werden musste. Im besten Fall setzte dann der Müller eigenhändig seine Unterschrift darunter.

1648 Am Ende des Dreißigjährigen Krieges war Matheus Schmutz Lehenmüller auf der Guggenmühle. Die Mühle ging von seinen Eltern erbweise an ihn über.

1651 In einem Schuldbrief, den Matheus Schmutz am 30. Dezember 1651 Hans Griebhaber, einem Bürger in Unterhallau im Amt Neunkirch und in Schaffhausen ausstellt, führt er an, dass die Guggenmühle von der gnädigen Herrschaft seinen Voreltern als ewiges Erblehen gegeben worden ist. Durch die vieljährige gräuliche Kriegszeit sei die Mühle *„ganz desolirt worden, daß Solche nit mehr khönnen gebraucht (werden), und viel weniger von mir, als dergleichen gestalten in äußerste Armuth khomen wieder hätte aufgebaut werden können.“* Auf seine Bitte hin hätten ihm die Räte und Oberamtleute zum Nutzen des gnädigen Herrn die Kapitalaufnahme für den Wiederaufbau erlaubt. Dafür sollte dem Gläubiger die Mühle verschrieben und das Kapital zum landesüblichen Zins angelegt werden. Damit sei es ihm möglich gewesen, berichtet Schmutz weiter, dass er *„nit meer allein die Mühlen mitsamt dem Wasser Baw (Bau) auch allen dorzue gehörigen Nothwendigkeiten nit nur in solchen stand gebracht habe“*, in kurzer Zeit wieder mahlen, das Haus bewohnen und seinen Nutzen habe fördern können. Das sei anfangs des Jahres 1650 geschehen. Für den Wiederaufbau war ein Darlehen von 340 fl notwendig. Der Müller hatte es, wie viele andere auch, bei einem Schweizer, dem genannten Hans Griebhaber, aufgenommen; dieser erhielt bis zur Ablösung der Schuld 17 fl Zins in gängiger Währung. Bei der Kündigung des Darlehens musste Schmutz die gesamte Summe in vier Jahresraten zu 85 fl zurückzahlen (DOLD 1996).

1654 In der Mitte des 17. Jahrhunderts muss eine rege Bautätigkeit bei der Guggenmühle geherrscht haben. Aus dem Jahre 1654 liegt ein schlecht leserlicher Brief vor, in dem der Guggenmüller von einem Todesfall und von Schulden berichtet und abschließend darüber klagt, dass der Bau keine Fortschritte mache. Im Giebel fehle noch ein großes Stück Mauer und auf dem Dach liege noch keine einzige Platte.

1657 Bei dem erwähnten Todesfall könnte es sich um das Ableben des Veit Schmutz handeln, denn 1657 wird ein Lehenbrief für Matthias Schmutz ausgestellt. Da jeder Todesfall eines Müllers mit Erbauseinandersetzungen und der Begleichung bzw. Übernahme von Schulden verbunden war, passt der Brief recht gut dazu. Dass sich Matheus Schmutz bereits 1648 als Guggenmüller bezeichnet, ein Lehenbrief aber erst 1657 für ihn ausgestellt wird, muss kein Widerspruch sein. Einerseits konnte er durchaus die Mühle bereits zu Lebzeiten seines Vaters geführt haben, andererseits ließen sich die Erben nach dem Tod des Lehensträgers gerne Zeit mit der Anforderung des neuen Lehenbriefes, da er mit Kosten verbunden war.

Es ist aus dem Brief nicht direkt ersichtlich, dass es sich bei dem erwähnten Bau um das Mühlengebäude handelt, es sind auch keine weiteren Schriftstücke vorhanden, die sich auf den Hausbau beziehen, da jedoch in anderen Akten davon gesprochen wird, dass um diese Zeit die Guggenmühle nicht zu mahlen imstande war und daher die Dögginger Bürger die Genehmigung hatten, in der Eulenmühle mahlen zu lassen, kann mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass sich die Angaben auf einen Neubau, und wie aus den baulichen Gegebenheiten, Fundamentresten, etc. hervorgeht, auf eine Vergrößerung des Mühlengebäudes beziehen.

Ein weiteres Indiz für das Erbauungsjahr des Mühlengebäudes ist die Altersangabe anlässlich der Einführung der Feuerversicherung in den Fürstenberger Landen um 1770. Bei der Schätzung der Gebäude, wird die Mühle als ein 110 Jahre altes Mühlen- und Wohngebäude bezeichnet.

1668 Hans Schmutz bezeichnet sich als Guggenmüller, obwohl erst zwei Jahre später ein Lehenbrief in seinem Namen ausgestellt wird. Er bittet um die Genehmigung zur Errichtung einer Beimühle und um die Bannung der Dögginger an die Guggenmühle. Das Gesuch wird unterstützt von seinem Schwiegervater Hans Bentlin, Vogt zu Unadingen.

Die Bitte um Bannung der Dögginger an die Mühle berührt ein wichtiges Problem für die Mühle. Ihre Kundschaft beschränkte sich zu diesen Zeiten wohl hauptsächlich auf Bürger aus Döggingen und eventuell Unadingen. Durch ihre Lage an der Grenze der Gemarkung ist die Entfernung zu beiden Ortschaften die gleiche. Kunden aus beiden Dörfern haben jedoch einen steilen Abstieg in das Gauchachtal zu überwinden. Für Unadingen lag die Mühle noch dazu am gegenüberliegenden Flußufer und war nur durch eine Furt zu erreichen. Selbst wenn die Entfernung zur Eulenmühle aus beiden Ortschaften etwas größer war, wurde dieser Nachteil durch den weniger mühsamen Weg aufgehoben und so musste der Müller ständig darum bangen, dass er seine Kunden aus diesen oder anderen Gründen an die Nachbarmühle verlor.

1669 Ein Gesuch des Guggenmüllers um Minderung seiner Abgaben, die mit der Genehmigung zur Einrichtung einer Beimühle um jährlich 5 Gulden erhöht wurden, wird am 31. Mai 1669 mit folgender Begründung abgelehnt: „*Wann die Herrschaft dem Suplikanten die Thekingen in seine Mühlin bannt, so ist auch billich, daß er in sonderlich Erwägung, weil ihm auf sein gehorsamst Anlagen vermög. Dekrets vom 28. Oktober 1668 noch zur Mühlin ein Beimühlin zu bauen vergunnt worden.*“ Den Beamten wurde befohlen, darauf zu achten, dass der Müller seine Abgabe richtig abstatte, aber auch „*die Thekingen in die besagte Mühlin (zu) bannen, und Sie darwider thäten, sie der Gebühr nach richtig abzustrafen.*“ (DOLD 1996)

1671 Durch die Bannung, die 1671 von den Fürstenbergern ausgesprochen wird, erhalten sowohl die Guggenmühle in Döggingen, als auch die Eulenmühle in Unadingen einen festen Kundenstamm zugewiesen und die fürstliche Lehensherrschaft stellt so ihre beiden

Lehensmühlen auf eine gesunde wirtschaftliche Basis, denn ihr Interesse besteht natürlich auch darin, den Wert der einzelnen Lehen möglichst hoch und ungefährdet zu erhalten und nicht durch einen unerbittlichen Konkurrenzkampf einen Lehensträger zugrunde richten zu lassen.

Auf Grund der Bannung der Dögginger wird die Lehensabgabe um 3 Gulden erhöht. Auf ein Gesuch der beiden Müller, ihnen die Erhöhung zu erlassen ergeht am 9. November 1671 folgendes Dekret: sie seien „*nicht darumben gesteigert worden umb willen die Herrschaft bei ihnen zu gärben sich obligieret, sondern dieweilen Ihme die Unadinger und Dekhinger dergestaltt zugeeignet worden, daß sie ahn keinem anderen Ort, als bei Ihm Mahlen und Gärben sollen.*“ Dennoch wird dem Guggenmüller die halbe Steigerung so lange erlassen, so lange die gnädigste Herrschaft nicht wieder in der Mühle gerben lässt.

Durch die Bannung sind somit die Dögginger verpflichtet, all ihr Mahlgut an die Guggenmühle zu liefern und nur, wenn der Müller nicht imstande ist, die Aufträge seiner Kundschaft zu erfüllen, z.B. weil er nicht genug Wasser zum Mahlen hat oder weil an den Mahlgängen etwas kaputt gegangen ist, dürfen die Dögginger andere Mühlen besuchen.

Der Müller dagegen ist verpflichtet, die an die Mühle gebannten Kunden bevorzugt abzufertigen. Als weitere Verpflichtung kommt hinzu: er muss im Sommer zweimal pro Woche und im Herbst sogar viermal bis fünfmal pro Woche nach Döggingen hochfahren und Frucht abholen. Andererseits wird er von allen Gemeindeforderungen befreit, muss keine Frondienste leisten und braucht auch keine Pferde dafür zu stellen.

Aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts sind ebenfalls nicht viele Dokumente vorhanden, die sich auf die Guggenmühle beziehen. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Lehensbriefe und Papiere im Zusammenhang mit der Requirierung des Lehens. Trotzdem finden sich auch in diesen relativ nüchternen Verwaltungsakten immer wieder Hinweise auf individuelle Schicksale.

1709 Um die Jahrhundertwende gibt es einen minderjährigen Guggenmüller, in dessen Namen Bartlin Riedtmüller das Lehen requiriert hat. 1709 erhält Johannes Schmutz den ersten Lehensbrief für sich allein. Er stirbt jedoch bereits 5 Jahre später und hinterlässt eine Witwe und einen zweijährigen Sohn, Anton Schmutz.

1715 Ein Jahr danach ist seine Witwe wieder verheiratet und der neue Ehemann, Hans Jörg Rigger, Müller und Bürger aus Döggingen (zur gleichen Zeit ist eine Familie Riegger auch auf der Eulenmühle ansässig), fordert für sich und seine Erben die Mühle zum Lehen.

1721 Sechs Jahre ziehen sich die Belehnungsformalitäten hin, bis 1721 ein neuer Lehensbrief ausgestellt wird. Er lautet jedoch nicht wie gewünscht auf den Hans Jörg Rigger selbst, sondern das Lehen wird ihm nur im Namen seines unmündigen Stiefsohnes Anton Schmutz anvertraut.

Im gleichen Jahr tauscht der Guggenmüller ein Stück Land mit dem Zimmermann von Döggingen. Der Vertrag wird der Fürstenberger Verwaltung vorgelegt und diese entscheidet nach genauer Prüfung, dass an den Vertrag eine Klausel angefügt werden muss, die besagt, dass auch das eingetauschte Stück Land den Lehensbestimmungen unterliegt und kein Privateigentum darstellt.

1731 Im Ehebuch Löffingen ist im Jahre 1731 die Eheschließung des Guggenmüllers Matheis Schmutz (muß wohl heißen: Anton Schmutz, Sohn des verstorbenen Matheis Schmutz) mit der ledigen Maria Schwörer vom Kirnberger Hof eingetragen. (KETTERER 1995)

1770 Bis zum Jahre 1770 stellen dem Anton Schmutz vier verschiedene Fürsten zu Fürstenberg Lehensbriefe aus. Er erreicht das für frühere Zeiten recht beachtliche Alter von 64 Jahren.

1774 In seinen letzten Lebensjahren muss Anton Schmutz noch mit verschiedenen Schicksalsschlägen fertig werden, die sich in Klagebriefen an den fürstlichen Lehensherrn widerspiegeln. Der Hagel stiftet im Jahre 1774 schweren Schaden an der Ernte, der Guggenmüller sucht daher um Stundung der Lehensabgaben nach. Der Zehnten wird ihm nachgelassen, unter der Bedingung, dass der Rückstand in den kommenden Jahren durch erhöhte Zahlungen ausgeglichen wird.

1775 Im darauffolgenden Jahr hat der Müller neuerlich von einer Katastrophe zu berichten. Im Öhmboden seiner Scheune bricht am 23.8. um fünf Uhr früh ein Brand aus, der Scheune, Früchte und Futtermittel im Wert von 1000 Gulden vernichtet. Der Müller kann sich nicht erklären, wie es zu dem Brand gekommen ist, zu einer Zeit, da niemand aus der Familie oder des Gesindes in der Scheune zu schaffen habe. Er deutet in seinem Bericht vorsichtig die Möglichkeit einer fahrlässigen Brandstiftung an, aber dem Verdacht wurde offensichtlich nicht weiter nachgegangen. Er spricht dann die Bitte um Überlassung von Bauholz aus Windbrüchen aus. In einer Aktennotiz findet sich die Bemerkung, dass dem Guggenmüller 150 Stamm Bauholz, ungefähr 170 Sängbaum und etwas Stroh zur Fütterung überlassen wurden, außerdem erhielt er die Genehmigung, auf dem Lehensgebiet Eichen zu fällen. Von den *Teckingern* ist, wohl im Rahmen der regelmäßig zu leistenden Frondienste, in der nächsten Zeit Holz unter dem Krähenbach zu schlagen und die Bürger erklären sich bereit, es unentgeltlich zur Mühle zu schaffen.

1776 Am 14. des Heumonats 1776 stirbt Anton Schmutz.

Es ist nach den wirtschaftlich schwierigen Jahren nicht überraschend, dass sich die Mühle beim Tod des Anton Schmutz in bedrängten finanziellen Verhältnissen befindet. Die Lasten sind so groß, dass sich keiner der drei Söhne getraut, das Erbe ohne weiteres anzutreten. Das Lehen wird daher im Namen der drei Söhne Ignatz, Andreas und Martin Schmutz requiriert. Wie es dazu kommt, dass schließlich der jüngste der Söhne, Martin Schmutz gegen die Lehensbestimmungen, denn die Guggenmühle stellt ein Senioratserblehen dar - Guggenmüller wird, beschreibt dieser 10 Jahre später in einem Brief an die hochfürstliche, hochgräfliche Regierung (Anlage 2).

1777 Ein Problem, das den Müllern bis ins zwanzigste Jahrhundert hinein zu schaffen machte, findet um diese Zeit den ersten Niederschlag in den erhaltenen Papieren. Im Jahre 1777 erhält Martin Schmutz die Genehmigung zur Verlängerung des Mühlgrabens in das Lehensgebiet der Eulenmühle hinein, die er mit folgender Begründung erbeten hat: *„... im Winter bin ich mehrmalen bemüssigt, mit ungeheurer Mühe durch Beyhilfe der ganzen Gemeinde das Gefährnis aufzubrechen und dadurch nach Möglichkeit dem Wassermangel abzuhelfen. Im Sommer aber, bey anhaltender Tröcken ist ohnehin alles Bemühen fruchtlos... es ist nur eine Strecke von 200 Pflaster wo der Mühlbach Gauchen winterszeit auch bey mittelmäßiger Kälte zusammenfrieret, sommerszeit aber bey warmer Witterung ein-tröcknet.“*

Die Ursache des zeitweise auftretenden Wassermangels liegt in einer Versickerungsstelle in der Gauchach unterhalb der Eulenmühle, gebildet durch eine Verwerfungsspalte, gefördert durch Karsterscheinungen. Bei geringer Wasserführung reichen die zwischen Eulenmühle und Guggenmühle einspeisenden Quellen nicht aus, um die Gauchach am Laufen zu

halten. Diese Versickerungsstelle beabsichtigte der Guggenmüller mittels eines gedeckten Kanals durch die zur Eulenmühle gehörigen Wiesen, zu umgehen.

An und für sich hatte sich Martin Schmutz bereits mit dem Eulenmüller über die Anlegung des Kanals geeinigt, und die Dögginger Bürger hatten sich bereit erklärt, ihm beim Bau zu helfen. Der Guggenmüller hatte daher alle Anstalten getroffen und die Steinmetzen hatten mit der Arbeit an den Abdeckplatten begonnen, als plötzlich der Eulenmüller mit neuen Einwänden kommt und Einspruch erhebt, da durch den Kanal sein Lehen beeinträchtigt oder beschädigt würde. Martin Schmutz bittet daher den fürstlichen Lehensherrn um seine Entscheidung und bemerkt dazu, dass der Eulenmüller den Bau nur verhindern will, weil er meint, bei fortgehendem schlechten Geschäftsgang der Guggenmühle weiter Kunden an sich ziehen zu können.

Der Lehensherr erteilt offiziell seine Genehmigung zum Bau des Kanals, ein handschriftlicher Vermerk auf der Akte besagt, dass dem Guggenmüller schon auf Grund des Wasserrechtes der Bau nicht untersagt werden könne. Als Kompensation des Schadens, den der Eulenmüller erleidet, erhält er jährlich 1 Gulden Zins für den Kanal vom Guggenmüller. Der Kanal, so wichtig er für den Betrieb der Guggenmühle ist, wird in den Jahren danach immer wieder zum Zankapfel zwischen den beteiligten Parteien Eulenmühle, Guggenmühle, Gemeinde Döggingen und schließlich der Gipsmühle.

Die Korrespondenz der siebziger Jahre des achtzehnten Jahrhunderts liest sich wie ein Querschnitt durch alle Widrigkeiten, mit denen die Müller aller Generationen zu kämpfen hatten. Hagel, Feuer, Tod, Reparatur des Wasserwerkes, und Schwierigkeiten mit der Kundschaft durften natürlich auch nicht fehlen.

1779 Aus dem Jahre 1779 existiert ein Protokoll über eine Klage des Guggenmüllers gegen Gallus Fischer aus Döggingen, da dieser in die Eulenmühle zum Mahlen gefahren sei, obwohl die Dögginger an die Guggenmühle gebunden sind. Der Beklagte verteidigt sich recht energisch und nennt den Guggenmüller einen Halunken, von dem er sich nichts sagen lasse. Er würde die Mahlkunden schlecht behandeln. Einen Halunken nennt er ihn deswegen, erklärt er später, weil der Guggenmüller behauptet, die Dögginger wären verpflichtet nur in der Guggenmühle mahlen zu lassen, darüber aber nichts schriftliches vorweisen könne. In dem Protokoll ist weiter enthalten, dass der Guggenmüller mit seiner Klage recht bekam und ihm der Gallus Fischer nicht nur den entgangenen Mahllohn ersetzen muss, sondern dass er darüber hinaus auch noch zu einer Buße verurteilt wird.

1782 Anfangs der achtziger Jahre tritt ein neues Mahlgut auf, mit dem die Müller in den darauffolgenden Jahren große Hoffnungen verknüpfen. Sowohl der Guggenmüller Martin Schmutz, als auch der Eulenmüller Ferdinand Straub suchen im Jahre 1782 um die Genehmigung zur Errichtung einer Gipsmühle nach. Beide bieten an, Gips auch für Bauzwecke an die Hochfürstliche Hofkammer zu liefern. Daneben reicht auch der Posthalter Ignatz Hölderle vom neuen Posthaus an der Straße zwischen Döggingen und Unadingen ein solches Gesuch ein, in dem er genau den günstigen Preis angibt, den er der Hofkanzlei für gebrannten Gips berechnen will.

Die Entscheidung, dem Ignatz Hölderle die Genehmigung zu erteilen, löst eine Flut von Beschwerden der beiden benachbarten Müller aus, aber kein Einwand kann den Fürsten dazu bewegen, die Genehmigung zurückzuziehen. Ignatz Hölderle erhält nicht nur die Genehmigung zum Bau einer Gipsmühle in der Nähe des Kupferbrunnens, sondern auch das Monopol auf den Abbau der auf Dögginger Gemarkung befindlichen Gipsvorkommen,

sodass in den folgenden Jahren Gesuche des Guggenmüllers, eine Beimühle als Gipsmühle einrichten zu dürfen, unter Hinweis auf das Abbauverbot abgelehnt werden.

1785 Trotz der ungünstigen finanziellen Bedingungen, unter denen er die Erbschaft angetreten hat und der Belastungen der Jahre danach, kann Martin Schmutz im Jahre 1785 darauf hinweisen, dass in den Jahren, in denen er die Mühle betrieb, die Scheune neu errichtet, das Wasserwerk verbessert und der Mühleweg in besseren Zustand versetzt wurde. Diese Aufzählung seiner Verdienste um das Lehen, ist verbunden mit der Bitte um die Genehmigung zum Verkauf der Mühle und gleichzeitig um eine Reduzierung des dabei fällig werdenden Laudamii von 5 % der Verkaufssumme.

Damit soll nun die Mühle, die 345 Jahre hindurch in ununterbrochener Erbfolge im Besitz der Familie Schmutz war, durch Verkauf den Besitzer wechseln.

Bevor die fürstliche Hofkammer die Genehmigung zum Verkauf der Mühle gibt, findet zuerst eine Überprüfung der rechtlichen Lage der Guggenmühle statt. Dabei stellt das Amt fest, dass gegen den Status der Guggenmühle als Senioratserblehen mit Martin Schmutz der jüngste Sohn des vorherigen Lehensträgers das Erbe übernommen hatte. Aufgefordert diese bedenkliche Tatsache zu erklären, schreibt der Guggenmüller den bereits beim Jahre 1776 erwähnten Brief (Anlage 2).

Das Genehmigungsverfahren für den Verkauf lief nach einem festen Schema ab. Nach Klärung der Besitzverhältnisse fand eine Schätzung des Lehens statt. Hier findet sich zum ersten Mal eine Aufzählung der zum Lehen gehörigen Güter, die zur gleichen Zeit auch von fürstenbergischen Beamten für das Dögginger Urbarium vermessen wurden. In die Schätzsumme von 7.090 Gulden gehen ein: das Mühlengebäude und die 9 Jahre alte Scheune, eine Beimühle, ein Schopf zwischen Mühle und Scheune, ein doppelter Schweinestall hinter der Mühle, 13 Jauchert Lehensäcker und 16 Jauchert Lehenswiesen.

Der Wert der Felder im Privatbesitz des Müllers ist mit 1.900 Gulden angegeben.

Das Oberamt Hüfingen befürwortet das Gesuch des Guggenmüllers um Kürzung des Laudamii und schlägt die Hälfte der üblichen Abgabe als angemessen vor. Gleichzeitig werden jedoch die Verbindlichkeiten des bisherigen Guggenmüllers gegenüber der Herrschaft aufgeführt, nämlich 74 Gulden für Bauholz und 136 Gulden Verkaufssteuer und Gebühren für diverse Muthscheine.

Der für die Mühle erzielte Kaufpreis beträgt 9.400 Gulden. Martin Schmutz kauft sich darum eine andere Mühle in Riedöschingen um den Preis von 11.200 Gulden.

1785 Anton Frei aus Döggingen, verheiratet mit Maria Straub, wird der erste Guggenmüller der Familie Frei im Jahre 1785. Wie bereits erwähnt, findet in dieser Zeit eine Vermessung und Erfassung der Liegenschaften in den fürstenbergischen Landen statt. Ehemalige Offiziere legen Grundbücher für einzelne Ortschaften an, in denen Größe und Lage der Besitztümer, einschließlich der darauf ruhenden Pflichten und Rechte erfasst sind. Ergänzend zum Urbarium werden Landkarten gezeichnet. Im Dögginger Urbarium ist der zur Guggenmühle gehörige Besitz auf Dögginger Bann im Jahre 1785 zu ersehen. Dazu kommt noch geringer Grundbesitz auf dem Unadinger Bann, der im Unadinger Urbarium eingetragen ist, mit den Wasserrechten an Quellen auf der Unadinger Seite der Gauchach. Im Unadinger Urbarium findet sich unter „*Wasserungsgerechtigkeit im Kaltenbrunnen-Wiesen*“: „*Nota: Insofern der Döggingische guckenmüller das wasser von diessen brunnen auf sein Mühle nöthig haben sollte, so ist dieser verbunden, solches dem ortsvorgesetzten in Unadingen anzuzeigen, damit der einstweilige wasserverkehr unterbrochen die Interes-*

senten hievon benachrichtiget und ihmr Müller das Nothdürftige wasser ohne weiteres durch die hierzu eingelegte Deucheln abgelassen werden kann."

1787 Im Jahre 1787 meldet Anton Frei eine Neuanlage des Mühlgrabens. Es handelt sich dabei um eine Weiterführung des Mühlgrabens bachabwärts unterhalb der bereits bestehenden Beimühle im Aigle.

1788 Anton Frei hat die Guggenmühle nicht ohne zusätzliche finanzielle Belastung übernommen. Im Jahre 1788 stellt er das Ansuchen, ihm die Belehnung der Lehensgüter zu genehmigen. Er benötigt Geld um den restlichen Kaufpreis für die Mühle bezahlen zu können. Er hat bereits von Joseph Faller 3.000 Gulden aufgenommen, die jährlich mit 5 % verzinst werden. Da er eine Aufkündigung dieser Schuld fürchtete, versuchte er beim hochlöblichen Gotteshaus St.Märgen eine Anleihe zu bekommen, die noch dazu einen günstigeren Zinsfuß von 4½ % haben würde. Als Deckung wird ein Vermögen in doppelter Höhe der Anleihe verlangt. Privatvermögen besitzt der Guggenmüller jedoch nur im Werte von 3.600 Gulden und bittet daher, Lehensgüter im Wert von 2.400 Gulden auf 8 Jahre belasten zu dürfen. Dies wird ihm gestattet.

1797 Neun Jahre nach Aufnahme des Kredites findet sich ein Brief, in dem der Hofkammer angezeigt wird, dass der Guggenmüller die entliehenen Gelder an St.Märgen zurückgezahlt hat und die Hypothek somit gelöscht ist.

Das letzte Jahrzehnt des 18.Jahrhunderts ist eine schwierige Zeit für die Bewohner der Baar. So wie das Jahrhundert begonnen hat, mit Kriegswirren und Kämpfen, neigt es sich auch seinem Ende zu. Französische, österreichische, preussische Truppen marschieren auf den wichtigsten Verbindungsstraßen zum Rhein oder liegen in den Ortschaften in Quartier. Zwanzig Jahre zuvor war die Poststraße durch Döggingen neu angelegt worden um den Brautzug von Marie Antoinette sanfter durch das Gauchachtal zu lotsen. Sicher hatten die Bürger von Döggingen bestaunt, was da an Pracht und Luxus von Wien her die Straße hinunter gegen Frankreich zog. Nun zitterten sie vor den französischen Soldaten, die von Freiburg dieselbe Straße heraufrückten. Im Grunde konnte es allerdings den Bürgern gleichgültig sein, ob es nun die vorrückenden Franzosen oder die durchziehenden Ungarn, schwäbische oder preussische Truppen waren, die sich im Dorf niederließen, Quartier verlangten, verköstigt werden wollten und Abgaben erpressten. Zusätzlich zu diesen Belastungen mussten die Straßen in Ordnung gehalten werden. Jede Ortschaft entlang der Heerstraße erhielt einen Abschnitt zugewiesen, den sie zu bearbeiten hatte. Fuhrwerke mussten immer wieder gestellt werden und wertvolle Arbeitskraft wurde der Landwirtschaft entzogen. Sogar das verbrieft Vorrecht der Müller, kein Fuhrwerk für Fronarbeiten stellen zu müssen, wurde außer Kraft gesetzt.

Mühlen sind in Kriegszeiten in einer ganz besonderen Situation. Da sie, wie z.B. alle Mühlen an der Gauchach, häufig außerhalb der Ortschaften liegen, sind sie zwar von dem regulären Durchzug der Truppen nicht so sehr betroffen, dafür aber auch marodierenden Gruppen schutzlos ausgeliefert.

Brot ist eines der wichtigsten Nahrungsmittel für die Soldaten und funktionierende Mühlen sind in den von jahrelangen Kriegswirren erschöpften Landschaften kriegswichtig. So bemühen sich dann auch die Franzosen bei ihrem Rückzug alle erreichbaren Mühlen niederzubrennen. Die Guggenmühle hat Glück im Unglück, als 1796 ein Soldatentrupp aus der sich zum Rhein zurückziehenden Armee des General Moreau bei der Mühle auftaucht.

1796 Unter dem Datum des 25.10.1796 berichtet Anton Frei über das Geschehen an den Fürsten: *... .hochfürstlich-hochlöblicher Hofkammer wird schon ohnehin gehorsambst hinterbracht worden sey, was für ein entsetzliche Beschädigung mir durch die französische Truppen zugestoßen, und wie diese mich nicht nur selbst mit Leibsthatlichkeiten unmenschlich behandelt, geplündert, sondern gar die Scheur abgebrant, 4 Mastschwein, die ich eidlich auf 300 Gulden ansetzen kann - 16 wägen Heu, 7 wägen Emd, einen wagen voll Espar - einen wagen Klee - 100 Mutt Kornen, 100 Mutt rauhe Früchten - 2 säck . . . (unleserlich), Bett, Bettstatten und unzähligen anderen Kleinigkeiten in die Asche gelegt und mich mit 5 Kindern in ein unbeschreibliches Elend versetzt haben. Da ich nun zu meiner Aufrechthaltung die abgebrantte Scheur ohnaufschüblich wieder herstellen sollte, so muß ich notgedrungen unterthänigst fußfällig um die gnädigst Verfügung Bitten, womit mir Vor leidentliche Bezahlung 80 Stamm Bauholz der näheren laag und Fuhrwerks halber aus dem Weißwald, 30 stärkere Plöckling von der Wolterdinger Seege - sohin 10.000 Dachschindeln in einer nicht gar zu weiten Entfernung nebst denen Benöthigten Grüststangen, verabfolget werden mögen.*

in tief=submissichten respect ersterbend - unterthänigst - Anton Frey -herrschaftl.Erblehen Haber auf der Guggenmühle."

Dem Gesuch des Guggenmüllers wurde stattgegeben und somit datiert sich die heute noch bei der Guggenmühle stehende Scheune in das Jahr 1797.

1798 Das allerletzte erhaltene Dokument aus dem 18.Jh. ist eine Bitte um Stundung der Abgaben für das Jahr 1798. Mit seinem Hinweis auf eine schlechte Ernte und darauf, dass auch von der Dögginger Kundschaft der Mühle nicht viel zugebracht wurde, macht es erneut die Schwäche der Verbindung Mühle und Landwirtschaft sichtbar. Mangelnder Ertrag aus der Ernte kann nicht durch höheren Ertrag aus dem Mühlengewerbe kompensiert werden, sondern im Gegenteil, beide Wirtschaftszweige leiden gleichermaßen.

Die erste Hälfte des 19.Jahrhunderts steht für die Guggenmühle im Zeichen eines immer härter werdenden Existenzkampfes. Die Bedrohungen durch Kriegswirren werden abgelöst durch Unruhen im Inneren des Gemeinwesens, durch soziale Umschichtungen, die sich in Unmut und Widerstand gegen Jahrhunderte alte Vorschriften und Verwaltungsakte äußern.

1800 Dem Guggenmüller brennt die Beimühle ab (KETTERER 1995).

1810 Anton Frei versucht im Jahre 1810 erneut die Genehmigung zur Errichtung einer Gipsmühle zu erhalten. Das Gesuch wird jedoch mit der Begründung abgelehnt, dass der Posthalter Ignatz Hölderle das alleinige Recht hat, das Dögginger Gipsvorkommen abzubauen.

1811 Im Jahre 1811 finden sich die ersten Zeichen einer Verschlechterung des Verhältnisses zwischen Müller und seiner Kundschaft. Es existiert aus diesem Jahr eine Aktennotiz, dass der Guggenmüller bei Gericht eine Klage gegen den Rochus Vogt, Bürger von Döggingen, eingebracht hat, mit der gleichzeitigen Bitte, es möge ihm untersagt werden, dass er in andere Mühlen fahre, da weitere Bürger seinem Beispiel folgen würden. Der Beklagte verteidigt sich damit, dass er in anderen Mühlen mehr und weißeres Mehl bekomme. Das Gericht entspricht jedoch der Bitte des Guggenmüllers.

1816 Dass es sich bei dem unzufriedenen Kunden nicht um einen Einzelfall handelt, zeigt sich wenige Jahre später. 1816 beantragt die Gemeinde Döggingen, zu überprüfen, ob tatsächlich für sie ein Bannrecht an die Guggenmühle bestehe. In diesem Zusammen-

hang wird der Guggenmüller von der Hofkanzlei vorgeladen und legt dort seinen Lehenbrief vor, aus dem unter Bezug auf das Urbarium von 1785 hervorgeht, dass Döggingen an die Guggenmühle gebannt ist. Daraufhin versucht Döggingen sich vom Bann freizukaufen, da die Bürger, wie sie sich ausdrücken, mit der *„Spedition durch den Guggenmüller nicht mehr zufrieden seien“*.

Ein solches Ansuchen scheint die Fürstenberger Verwaltung zum ersten Mal zu erhalten, denn sie beantragt ein Gutachten einzuholen, ob es rechtlich überhaupt möglich ist, sich vom Mühlenbann loszukaufen. Unabhängig davon wird überprüft, welchen Ertrag die Guggenmühle von der Dögginger Kundschaft hat und welche finanziellen Folgen ein gänzlich oder teilweises Wegfallen dieses Kundenstammes für die Mühle hätte. Wenn man den kleinen Einzugsbereich für die Mühle und die dichte Aufeinanderfolge konkurrierender Betriebe in diesem Gebiet bedenkt, ist es nicht überraschend, dass der Buchprüfer zu dem Schluss kommt, die Guggenmühle würde völlig ihren Ertrag verlieren, wenn die Dögginger, die der Mühle zu einem Jahreseinkommen von 893 Gulden verhelfen, es in Zukunft vorziehen würden, z.B. zur Eulenmühle, Gauchenmühle oder Lochmühle zum Mahlen zu fahren. Dies würde weiter bedeuten, dass das Herrschaftliche Erblehen fast völlig seinen Wert und Nutzen verlöre. Daher bekommen die Dögginger den Bescheid, dass der Loskauf vom Mühlenbann nicht gestattet werden könne, da das fürstliche Erblehen in keiner Weise geschmälert werden dürfe.

Den Döggingern wird weiters mitgeteilt, dass, falls sie berechtigte Klagen gegen den Müller hätten, der Fürst Mittel und Wege finden würde deren Ursache zu beseitigen. Es ist schwer zu sagen, ob das sich verschlechternde Verhältnis zwischen dem Müller und der Gemeinde in der Person des Müllers begründet war, oder ob bereits hier der Teufelskreis: geringer Verdienst – schlechte Maschinen – schlechter Kundendienst – Rückgang des Verdienstes, begann, der in den kommenden Jahrzehnten für viele Mühlenbetriebe den Ruin bedeutete.

Das rechtliche Gutachten lässt im übrigen einen Loskauf möglich erscheinen und gibt auch an, wie vom Jahresertrag eine Loskaufsumme errechnet werden kann.

1825 Am 4.2.1825 stirbt Anton Frei und sein Sohn Alois Frei übernimmt die Mühle. Er kümmert sich mehr als 10 Jahre lang nicht um die Requirierung des Lehens und auch diese Nichtbeachtung von Verpflichtungen seiner Lehensherrschaft gegenüber, ist einerseits ein Symptom für sich lösende Bindungen, andererseits ist es typisch für die Haltung des Alois Frei den Behörden gegenüber.

Alois Frei ist im Jahre der Übernahme der Mühle 34 Jahre alt. Im selben Jahr vermählt er sich mit der 19jährigen Genovefa Fechtig aus Birkendorf.

1832 Als Ersatz für die im Jahre 1800 abgebrannte Beimühle im Kaien bittet Frei um die Genehmigung zur Errichtung einer Mühle mit 2 Wasserrädern, die einen Fruchtmahlgang und eine Leinmühle (Kollergang) antreiben (Abb. 6).

1833 Im Jahre 1833 wird das Gauchachgebiet von einer Überschwemmung heimgesucht. Den dabei entstandenen Schaden beziffern die Schätzer Fidel Laule und Michael Mayer wie folgt:

1. Dem Guggenmüller Alois Frei am Gauchenfluß hat es das Wehr ob der Mühle zum Teil weggerissen, so daß es unbrauchbar ist. Die Herstellungskosten belaufen sich auf 225 fl.

2. Demselben hat es ein Jauchert Wiesfeld zum Teil ganz weggeschwemmt, teils aber mit Kies überschwemmt. Der Schaden beträgt 150 fl.

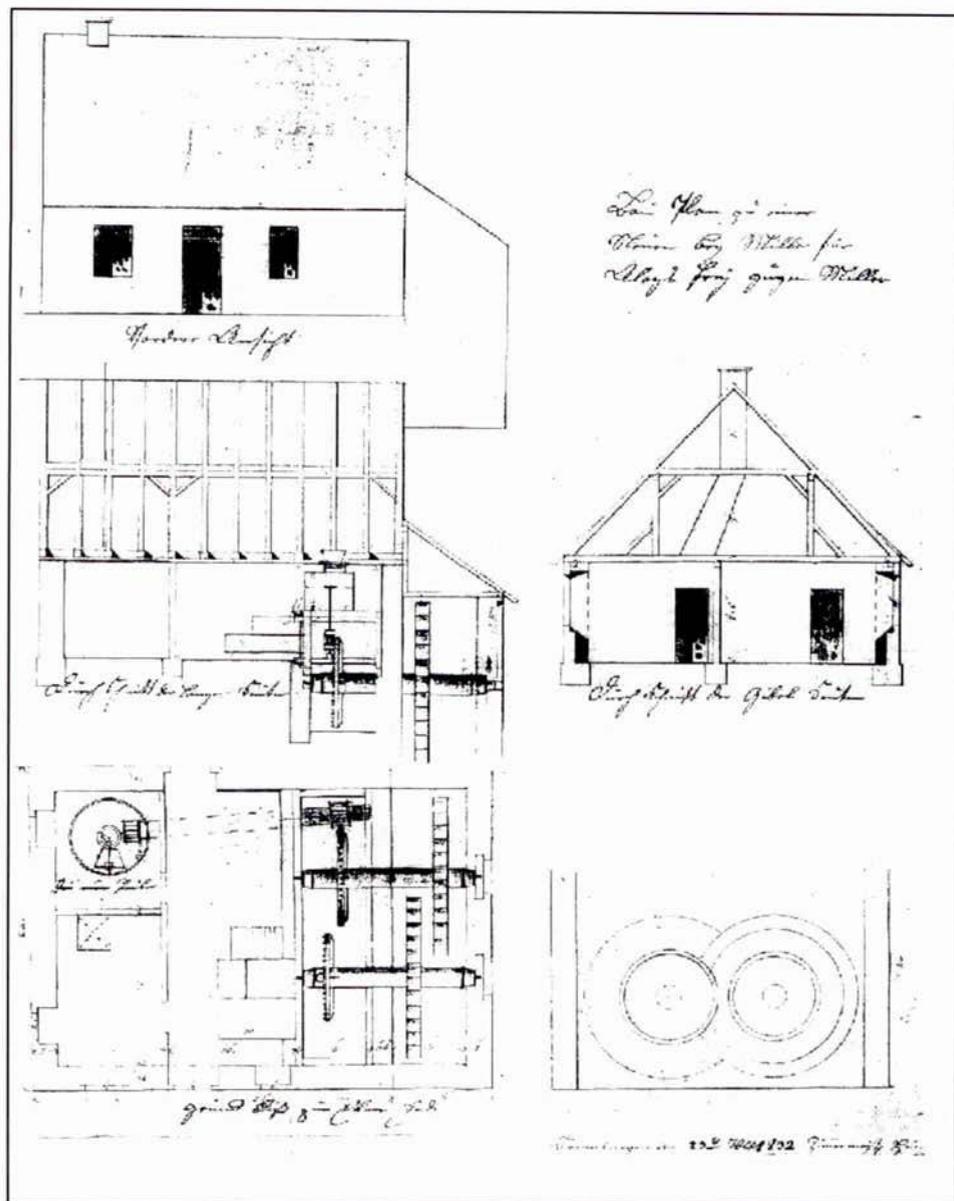


Abb. 6: Bauplan der Beimühle zur Guggenmühle von 1832 (DOLD 1996)

3. Unter der neuen Beimühle wurde der Kanal ganz zugeschwemmt, um denselben wieder zu öffnen, ist ein Arbeitslohn von 70 fl erforderlich. Der Schaden belief sich also auf insgesamt 445 fl.

Bürgermeister Hölderle übersandte diese Schadensmeldung am 27. Dezember 1833 dem Bezirksamt. (DOLD 1996)

1834 Als Alois Frei im Jahre 1834 ein Gesuch an die Hofkanzlei richtet, in seiner neuerichteten Beimühle eine Hanfreibe einrichten zu dürfen, wird die Fürstenberger Verwaltung auf die geänderten Besitzverhältnisse aufmerksam.

Dieser ersten Eingabe des Alois Frei folgt sofort eine weitere mit dem Ersuchen, in der bereits erbauten Leinmühle oder in einer noch zu errichtenden Ölmühle Gips mahlen zu dürfen. Das Hindernis des bestehenden Abbaumonopols umgeht der Guggenmüller in diesem Fall dadurch, daß er nur frei auf dem Acker liegende Steine verarbeiten will.

Die Ursache des Drängens nach einer Mahlgenehmigung für Gips – bereits Anton Schmutz und Anton Frei hatten vergeblich versucht die fürstliche Zustimmung zu erhalten – wird in diesem Gesuch von 1834 etwas klarer. Alois Frei schreibt oder vielmehr lässt schreiben, denn seine gekritzelte Unterschrift unter den Briefen deutet auf wenig Schreibübung, dass Gips als Düngemittel besonders im Hochschwarzwald geschätzt wird und landwirtschaftliche Vereine Prämien an die Besitzer von Gipsmühlen bezahlen. Es bestehen auch bereits Gipsmühlen in Unadingen und Hüfingen. Da bei der Fürstlichen Verwaltung eine Abneigung dagegen besteht, Gesteinsmühlen in unmittelbarer Nähe oder in enger Verbindung mit Fruchtmühlen errichten zu lassen, betont der Guggenmüller noch ausdrücklich, dass die Gipsmühle in geraumer Entfernung von der Kundenmühle liegen würde. Damit ist die bereits im Urbarium von 1785 erwähnte Beimühle auf der Erblehenwiese im Kaien gemeint.

1835 Durch die Beschränkung auf Feldsteine fällt eine sonst nötige Abbaugenehmigung weg und der Guggenmüller benötigt lediglich die Genehmigung zur Nutzungsänderung eines zum Lehen gehörigen Gebäudes – und die erhält er endlich auch 1835.

Grundsätzlich erscheint der Plan, Gips zu mahlen und zu verkaufen, recht vernünftig. Erstens gewinnt die Mühle eine Einnahmequelle, die unabhängig ist von dem unwilligen Kundenstamm in Döggingen, und zweitens ist das Vermahlen von Gipssteinen weitgehend unbeeinflusst von den Schwankungen des Klimas unter denen der Gewinn aus den Feldfrüchten immer wieder zu leiden hatte. Allerdings brachte auch diese Neuerung der Guggenmühle nicht den erhofften Geldsegen.

Entgegen der offiziellen Beschränkung auf Lesesteine wurde der Gips auch in einem eigens dafür angelegten Steinbruch auf eigenem Grund unmittelbar östlich unterhalb des Schlösslebucks gewonnen. Der Abbau ist heute noch im Gelände zu erkennen.

Von Alois Frei findet sich noch heute eine Spur in der Mühle. Die Kunst (beheizte Ofenbank in der Stube) enthält folgende Inschrift: A.F. 1835 G.F. (Alois Frei 1835 Genovefa Frei). Die Jahreszahl wird durch ein stilisiertes Mühlrad geteilt.

1837 Durch das Genehmigungsverfahren ist die Hofkanzlei auf die fehlende Requirierung des Lehens aufmerksam geworden und fordert Alois Frei auf, das Versäumnis nachzuholen. Er entschließt sich im Jahre 1837 dazu. Das Rentamt setzt eine Buße von 10 Gulden für die verspätete Requirierung an und schreibt an *„Seine Wohlgeboren Herrn Steuereräquator Berger in Döggingen“*, dass der Muthschein im Rentamt abgeholt werden könne, dem Guggenmüller aber klagemacht werden müsse, dass er ihn nur gegen die Bezahlung von 29 Gulden, 39 Kreuzer erhalten werde. Dieser Betrag setzt sich aus 10 Gulden Saumsalstrafe und 19 Gulden 39 Kreuzer für die Ausstellung des Scheines, zusammen.

1838 Am 12. Juni 1838 wird der letzte Lehensbrief für die Guggenmühle ausgestellt. Alois Frei holt ihn nicht selbst ab, sondern schickt seinen Schwager Johann Merck, Schmiedemeister von Döggingen zur Unterzeichnung des Lehensrevers.

1839 Im Jahr darauf kommt es zu einem neuerlichen Versuch der Dögginger, sich von der Abhängigkeit an die Mühle zu befreien. Am 13. Dezember 1839 wird eine Bürger-

versammlung im Posthaus einberufen. Von den 97 Vollbürgern Döggingens erscheinen 76 persönlich, 9 lassen sich durch einen Bevollmächtigten vertreten, 12 sind *theils krank, theils wegen Vornahme auswärtiger Geschäften mit Entschuldigung ausgeblieben*.

Leider ist von der Sitzung kein Protokoll bekannt, sodass auch diesmal nicht im Einzelnen klar wird, welche Vorwürfe gegen den Guggenmüller geltend gemacht werden. Sie müssen einigermaßen schwerwiegend gewesen sein, wenn es zu einer solchen Bürgerinitiative kommen konnte. Es existiert nur die Niederschrift des Beschlusses, dem Gemeinderat und Bürgerausschuss die Vollmacht zu erteilen, mit den Fürstenbergern wegen der Bannpflicht verhandeln zu dürfen. Eine weitergehende Aktion des Bürgerausschusses ist allerdings nicht belegt. Möglicherweise weigerte sich Döggingen lediglich, der geforderten Erneuerung der Bannurkunde zuzustimmen.

1840 In dieser Angelegenheit brachte Fürstenberg im Jahre 1840 gegen die Gemeinde Döggingen eine Klage ein. Dass es die Gemeinde sogar auf einen Prozeß gegen die Ständesherrschaft ankommen lässt, beruht wohl nicht allein auf einer tiefgreifenden Unzufriedenheit mit dem Müller, sondern zeigt auch das beginnende Streben nach Selbständigkeit und die Unsicherheit über die rechtlichen Verhältnisse nach der Eingliederung in das Großherzogtum Baden. (1805/1806)

Die Gemeinde verteidigt sich gegen die Klage damit, dass die Erneuerung der Bannurkunde zu spät verlangt worden wäre, und tatsächlich ist die gesetzliche Lage so, dass alle Grundpflichtigkeiten 30 Jahre nach dem Inkrafttreten des Code Napoleon am 1.1.1810 als badisches Landesgesetz neu einzutragen waren. Die Fürstenberger Verwaltung hatte diesen Termin versäumt und Döggingen war dadurch frei vom Mühlenbann, was das Gericht in seinem Urteil bestätigte. Acht Jahre danach verzichteten die Fürsten zu Fürstenberg offiziell auf die Ausübung des Mühlenbannes.

Streit zwischen Gemeinde und Müller, Streit zwischen Gemeinde und Fürst und natürlich auch Streit zwischen Müller und fürstlicher Verwaltung, denn nun stellen sich prompt die nachteiligen Folgen einer freien Mühlenwahl, wie sie der Buchprüfer seinerzeit für die Guggenmühle vorausgesehen hat, ein.

1842 Im Jahre 1842 richtet der Guggenmüller zwei Klagebriefe an den Fürsten, die seine schlechte Lage deutlich machen. Am 21.1.1842 schreibt er: *..... in der neuen Zeit bleiben die Dögginger weg und es erfrecht sich der Lochmüller in den Ort zu fahren 2x wöchentlich und die Früchte zum Gerben und Mahlen daselbst abzuholen.*

Am 7.2.1842: *..... In meiner sehr bedrängten Lage wage ich es mich an Sie zu wenden. Bekanntlich bin ich ein Vasall des Fürstenberg Hauses, somit auf meinen Gütern Lasten und Rechten haften. Die letzteren nun immer mehr geschmälert worden. So z.B. ist es nicht genug, daß den Döggingern, die zu mir gebannt waren, freisteht wo sie mahlen lassen, kommt jetzt auch noch der Lochmüller Frank in das Dorf gefahren um so gleichsam mir meine Kunden wegzubetteln, was ihm jetzt umso leichter wird, als ich nothgedrungen mit den Döggingern im rechten Konflikt bin. Unter den Lasten gehört auch der Mühlenzins, welcher gewiß mir durch das Recht entstanden, daß ich der alleinige Müller für die Dögginger sein soll. Doch meine Bitte geht jetzt nicht dahin, Euer Hochwohlgeborener wollen die Bahnrechte wieder herstellen sondern nur verhindern daß kein anderer Müller das Recht habe in das Dorf zu fahren...".*

Es wäre auch unrealistisch, anzunehmen, dass viele Bürger aus Döggingen, nachdem sie seinerzeit geschlossen hinter dem Versuch standen, von der Guggenmühle unabhängig zu

werden, noch in der Mühle mahlen ließen. Schwer verständlich ist, dass der Müller den Ernst der Situation nicht früher erkannt hat und nichts unternahm um das Verhältnis zu seinen Mahlkunden zu verbessern.

Es beginnt ein verzweifelter Kampf um den Bestand der Mühle, der bis zum Ende des Jahrhunderts dauert. Ursache des Niedergangs ist nicht nur das schlechte Verhältnis zwischen Guggenmüller und den Bürgern von Döggingen. Die allgemeine wirtschaftliche Lage begünstigt die nun entstehenden industriellen Großmühlen zum Nachteil der kleinen Mahlmühlen, und der Müller, der nicht zeitgerecht neben seiner Fruchtmühle eine Sägemühle oder ein anderes Gewerbe betrieben hat, oder über genug Kapital verfügt um seinen Betrieb zu erweitern und mit den neuesten Maschinen auszustatten, sieht sich bald der Notwendigkeit gegenüber, seine Mühle aufzugeben. Zeugen dieser Entwicklung sind die vielen Überreste ehemaliger Mühlen an den Wasserläufen.

In den Jahren 1842 bis 1850 versucht Alois Frei alles mögliche um seine prekäre Lage zu ändern. Im Herbst 1842 ersucht er die Domanialkanzley um Genehmigung zur Auslösung des Lehens. Die Kanzlei ordnet daher eine neue Einschätzung des Lehens an (Anlage 3). Aus dieser Schätzsumme errechnet sich eine Loskaufsumme von 2.688 Gulden, die dem Guggenmüller bekannt gegeben wird. Dieser hat jedoch die Stellungnahme zu seinem ersten Gesuch gar nicht erst abgewartet, sondern bereits einen Monat danach um eine Genehmigung zum Verkauf der Mühle angesucht. Für diese Genehmigung soll Alois Frei jedoch noch folgende Unterlagen beibringen, bevor darüber entschieden werden kann: 1. einen legalen pfarramtlichen Auszug aus dem Taufbuch über das Alter seiner 5 Kinder: Anton, Magdalena, Theresia, Johann und Bernhard. 2. Verzichtsurkunde durch den Vormund der unmündigen Kinder auf die Rechte an der Mühle. 3. Verzichtserklärung seiner vier Geschwister Maria Agatha, Katharina, Maria Anna, Anna.

1843 Inzwischen hat jedoch der Guggenmüller seine Absichten neuerlich geändert und die F.F.Domanialkanzley wird durch eine am 24.1.1843 im Donaueschinger Wochenblatt erscheinende Anzeige überrascht:

„Verpachtung

(1) Guggenmüller, Alois Frei in Döggingen ist willens, seine Mühle mit 2 Mahlgängen, einem Gerbgang, nebst der Beymühle, der Gipsmühle und Wergreibe mit den nöthigen Geräthschaften, sodann das Ökonomiegebäude und circa 50 Jauchert Garten-, Acker- und Wiesfeld, Freitags, den 3.Februar d.J.

Nachmittags 1 Uhr

in der Guggenmühle selbst - auf 10 bis 12 Jahre auf das Meistboth in Pacht zu geben.

Fremde Steigerer haben sich mit Vermögenszeugnissen auszuweisen, die weiteren Bedingnisse werden am Steigerungstage eröffnet.

Döggingen, den 18.Januar 1843

A.A.

Keller, Bürgermeister"

Die F.F.Domanialkanzley richtet sofort die Aufforderung an den Bürgermeister von Döggingen, den Guggenmüller darauf hinzuweisen, dass eine Verpachtung des Lehens nur mit Genehmigung des Lehensherrn möglich ist. Dies sei auch den Pachtinteressenten klarzumachen. So dringend ist der Kanzlei diese Mahnung, dass sie sie mit Boten nach Döggingen

gen schickt, wofür der Guggenmüller das Botengeld bezahlen muss. Auf der Rückseite des Briefes quittieren Bürgermeister und Guggenmüller den Empfang des Schreibens.

Man kann nicht erwarten, dass die Domanialkanzlei flexibel auf die so rasch sich ändernden Entschlüsse des Guggenmüllers reagiert. Offensichtlich wurde für jede Eingabe ein anderer Akt angelegt, eventuell waren auch unterschiedliche Beamte zuständig, jedenfalls laufen alle die Gesuche, die der Guggenmüller eingereicht hatte, nebeneinander weiter, und so erhält Alois Frei z.B. kurz nach Veröffentlichung des Inserates vom fürstlichen Rentamt einen Bescheid bezüglich des Verkaufs der Mühle. Man teilt ihm mit, dass für die Genehmigung zum Verkauf der Mühle neben den bereits vorgelegten Dokumenten auch noch eine Verzichtserklärung im Namen des Kindes nötig ist, mit dem sich seine Frau zur Zeit in gesegneten Umständen befindet. Alois Frei, der im Moment ohnehin nicht an einen Verkauf denkt, kümmert sich nicht weiter um diese Aufforderung, auch dann nicht, als Jahre später ein Verkauf doch noch zustande kommt. Mit dem hartnäckigen Gedächtnis einer Behörde besteht das Rentamt jedoch auch Jahre danach immer noch auf diesem Papier, bis ihm endlich vom Bürgermeister des neuen Wohnortes des Alois Frei mitgeteilt wird, dass dieses Kind, Maria Josepha, bereits kurz vor seinem 2.Geburtstag verstorben ist.

Das Verhältnis zwischen dem Guggenmüller und den verschiedenen Stellen der fürstlichen Verwaltung wird in der Folge immer schlechter. Denkt man an die vielen verschiedenen Streitfälle des Alois Frei, von denen die meisten in Gerichtsverhandlungen münden, liegt der Gedanke nahe, dass sein Charakter doch ein etwas schwieriger gewesen sein muss. Dazu kam, dass er nach 1840 in immer schwierigere finanzielle Verhältnisse geriet. Selbst die Domanialkanzley vermerkt auf einer der Eingaben, dass es dem Guggenmüller schwer fallen müsse mit einer Familie von 5 Kindern auf der Mühle sein Auskommen zu finden. Bei seinen verzweifelten Versuchen einen Ausweg zu finden, stößt er immer wieder auf Vorschriften der Fürstlichen Verwaltung, die von ihm Papiere oder Abgaben oder Zusagen verlangt, ihm aber andererseits die Förderung, die er von seinem Lehnsherr erwartet, nicht zukommen lässt.

1843 Im Januar 1843 wurden alle gewerblichen Betriebe in Döggingen vom beauftragten Brigadier Hügelmann vom Bezirksamt visitiert. Im Beisein von Bürgermeister Keller und des Polizeidieners Ebnet wurde die Überprüfung der Maße und Gewichte vorgenommen. Bei diesen Kontrollen sind Mängel festgestellt worden, die innerhalb von acht Tagen beseitigt werden mussten. Bei Verstößen gegen das erlassene Gesetz wurden Strafen ausgesprochen. Es waren damals in Döggingen 18 Gewerbetreibende eingetragen. Im Verzeichnis der Beanstandungen ist festgehalten, u.a.: 17. Alois Frey, Müllermeister. Es fanden sich kein Becher und kein Hohlmaß mit der Aufschrift „Molzermaß“. Auch fehlte das gesetzlich vorgeschriebene Streichholz und der „Tarif“ in der Mühle. Die Waage stand mitsamt den Gewichten auf dem Speicher anstatt in der Mühle. (DOLD 1996)

Am 3.2.1843 gelingt es Alois Frei einen für ihn sehr günstig aussehenden Pachtvertrag mit Xaver Föhrenbach von Yach, Bezirksamt Waldkirch, abzuschließen. Der Vertrag soll für 12 Jahre gelten. Als Pacht wird eine Summe von 900 Gulden jährlich, nebst allen Abgaben, vereinbart. Erinnert man sich daran, dass wenige Jahre davor das Einkommen der Mühle aus dem Dögginger Kundenstamm mit 893 Gulden berechnet wurde, muss man sich fragen, woher der Pächter denn diese Pachtsumme nehmen will. (Anlage 4)

Bemerkenswert in diesem Vertrag ist auch, dass mit Bezug auf die Gipsmühle festgehalten wird, dass der Pächter berechtigt ist, auf dem verpachteten Gebiet Gipssteine 'zu brechen'. Es ist nicht mehr die Rede davon, nur aufgelesene Steine zu mahlen.

Die Genehmigung zur Verpachtung erhält der Guggenmüller erst einige Tage nachdem der Pachtvertrag bereits abgeschlossen ist. Es scheint, als würde Alois Frei in der Folge die Anordnungen und Vorschriften der Fürstlichen Verwaltung völlig ignorieren, denn es häufen sich Mahnungen und dringende Anfragen, auf die offensichtlich keine Reaktion des Müllers erfolgt.

So tritt das Rentamt einen Monat nach Abschluss des Pachtvertrages an den Bürgermeister von Döggingen heran, da man erfahren hat, dass der Guggenmüller die Mühle verpachtet hat, weggezogen ist, und statt seiner bereits der Pächter auf der Mühle wohnt. Es soll dem Alois Frei eröffnet werden, dass, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen den Pachtvertrag zur Genehmigung vorlegt, der Pächter von der Mühle entfernt wird.

Der Pächter hat sich in dem Pachtvertrag einverstanden erklärt, alle Lehensabgaben an den Alois Frei zu entrichten, von der Hofkanzlei wird jedoch gefordert, dass sich der Pächter verpflichtet, die Abgaben regelmäßig an den Fürsten abzuliefern. Bevor dazu das Einverständnis des Pächters nicht vorliegt, soll der Pachtvertrag nicht genehmigt werden. Xaver Föhrenbach lehnt zuerst diese Doppelverpflichtung ab, erklärt sich aber dann damit einverstanden, die Abgaben an das Rentamt zu leisten, wenn sie von Alois Frei nicht abgeliefert würden.

1843 Im Herbst 1843, ein halbes Jahr nach Beginn der Verpachtung, bittet Alois Frei, der nun in Fischbach, Amts Villingen lebt, darum, die Guggenmühle mit 4000 Gulden belehnen zu dürfen und erhält die Genehmigung dazu. Wieder ein und ein halbes Jahr später erhält Alois Frei die vor Zeiten erbetene Genehmigung, die Mühle zu verkaufen. Ob die Verkaufsabsichten das Pachtverhältnis beendeten, oder ob der Guggenmüller nun doch verkaufen wollte weil das Pachtverhältnis gelöst wurde, ist nicht klar, jedenfalls ist Alois Frei nicht mehr auf die Mühle zurückgekehrt.

Als Loskaufsumme wird von der F.F.Verwaltung ein Betrag von 2.627.55 Gulden genannt (Anlage 5).

Aus der gleichen Zeit stammt eine Aktennotiz der Hofkanzlei zu Hüfingen, die ein Schlaglicht auf die immer schlechter werdenden Beziehungen des Alois Frei zu den Behörden wirft. Es werden darin *„die höheren Stellen“* aufgefordert, Eingaben des Alois Frei nur noch dann zu bearbeiten, wenn sie gleichzeitig von einem Beistand unterzeichnet sind, *„... da es uns bedünken will, als habe Frei den wenigen ihm von der Natur verliehenen Verstand in neuerer Zeit gänzlich verlohren ...“*.

1844 Da über die Entrichtung der Abgaben noch immer keine Klärung erreicht wurde, wird die Pfändung der Guggenmühle eingeleitet.

1845 In der Beilage zum Donaueschinger Wochenblatt Nr.22, Dienstag, 18.März 1845, findet sich eine Anzeige des Bezirksamtes Hüfingen wegen Versteigerung der Guggenmühle.

„Gant-Edikt

(1)Nr.2947. Gegen Xaver Fehrenbach, Beständer der Guggenmühle von Döggingen haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zur Schuldenliquidation und Vorzugsverfahren auf Montag, den 7.April d.J., früh 8 Uhr auf diesseitiger Amtskanzlei anberaunt, wozu alle diejenigen, welche aus was immer für einen Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, mit dem anher vorgeladen werden, solche in der angesetzten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gantmasse entweder persönlich, oder durch gehörig Be-

vollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden, oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich wird in dieser Tagfahrt ein Massepfleger und Gläubiger Ausschuß ernannt, ein Borg- und Nachlaßvergleich versucht, und in dieser Beziehung die Nichterscheinenden als der Mehrheit Erschienen beitreten angesehen werden.

Hüfingen, den 4. März 1845

Großh. bad. f. f. Bezirksamt

Frei"

Damit endet die Geschichte der Guggenmühle als Fürstenbergisches Lehen. Im Teil 2 wird die Guggenmühle als Privateigentum in ihrer weiteren Entwicklung dargestellt.

Anlagen

1) Kaufbrief von 1508:

Ich, Martin Müller derzyt wonhaft zu Rinau bekenn öffentlich und thue kundt mindtlich mit dißem brieff, daß ich umb hundert und achteinhalby guldin guter genemer Rinisch, so ich alßo bar nach meinem Vermögen in minen nutz von den Erbern Jörg Götz von brünlingen und margretha siner tochter inginommen und empfangen hab für mich, min Erbe, Ienen und Ieren Erbn, mit gunst und bewilgung deß wolgepornen hern hern wolffgangs grave zu fürstenberg und Landt Graffs in Bare und uns gnädigen Lehenhern, nachgemelte muly ains upprechten, redliche, stetn rechts und ewigen kauffs, alß ob er von ordenlichen Hoff oder Landgericht genertigt und mit irtail bekrefftigt wäre, der kauff und zekouffs geben hab, Die mully genant die Gugkinmuly, mit holtz, feld, ägker, wyhsen, wun, waid und mit alles her zu gehörd, und die gauchen under der mully herab, untz an die strauß, Die braitt staig abher gaut mag er vischen, und ob der mully biß an die landtstrauß die brettin abher gaut, mag er auch vischen. Ist ledig und recht erblehn von der Graffschafft fürstenberg und gaut nichtzit darab dan den genantn nimens gnedigs hern drey malter blauß muly korn, zwölff schilling hallers stud, und zwey hienr gib Iem die söllicher maßs und also, daß Sy und Iere Erbn die fürohin Inhabn, nutz, niesßn, besitzn, besetzen, entsitzn, versetzn, verkauffn, damit handeln tun und lauhn sölln und mögen, alß mit andern heren Erblehn gütttern, une min, minen Erbn und mengklichs von unsern wegn lummen, hindern und Herrn. Ich Endtzych und begib mich für mich, min Erbn dero genantn verkauffn mully, mit allen Ier zugehörd und der vischentz gegen den vermelt n Jerg Götz n und margretha siner tochter und Ihren Erbn aller recht vordrung, ansprach und eigenschaft, wie ich die erkoufft und bisher darzu und daran gehept hab, Ich und min Erbn füro daran und darzu gehabn köndn oder möchtn, khain ansprach noch widervorderng daran und darzu nyemer mer zethün noch zehabn, weder mit noch une recht gaistlichem noch weltlichem, khainswegs, Ich geloub und versprich auch by minem gütten trawen an ayds statt, dis kauffs der obgenantn mully, mit allen Ihr zugehörd, und der vischentz recht wer und tröster zesin, den vermelt n Jergen Götz n und margretha sinen Lieben tochter und Ienen Erbn, das nichts darab gang, dan als vorstaut, sunst für gantz ledig vumerkümbert und recht erblehn, zu vertign und uppzerichten, von allen rechtn tädingn oder stätt n, von gaistlichn und weltlichn lütten und gericht n sooft sy dißs bedörffn, und notdurfftig sin werd n, alles nach erblehens recht, und nach dem rechtn ungeuarlich, und deß zu waren Urkund, hab ich mit sonder vlyß und ernst Erbett n den wolgepornen hern, hern wolffgangs Grave zu fürstenberg und Landt Graff n in bare min gnädign Hern, Daß sin gnad als verwilger und Lehnherr Ier aign Insigel, mich min Erbn damit zu bezügen, auch sin Gnaden und dero Erbn an Ienen rechtn und sunst In alleweg une schadn gehenkht haut an diessn brieff, des mir gemelt n Grave wolffgang von Fürstenberg söllichs alles wie obstaut, bekennen verwilgt, verguncht und besigelt habn, doch uns unsern Erben an der man und Lehenschaft und sunst in allweg une schadn den gebn ist als mentag nach dem sonntag in den vasten Iudica genant nach Christi unsere Lieben Hern gepurt fümßzenhundert und im achtenden Jare.

2) Brief des Guggenmüllers Anton Schmutz an die Fürstliche Hofkammer
vom 11.7.1785

Hochfürstlich hochgräfliche Regierung:

*der Erblehen Müller Martin Schmutz giebt die -
von demselben gnädig abverlangte auskunft, wie
und warum Er mit übergehung seiner 2 älteren
brüder Ignaz und andreas Schmutz zu dieser Lehen-
baren Mühle gekommen seye, unterthänigst ein.*

Nach einer unterm 8to dies mir von dem hüfingischen Oberamt zugekommenen Signatur solle ich vordersamst eine standhafte auskunft ertheilen, wie - und warum ich mit übergehung meiner 2 ältern brüder Ignaz und andreas die Schmutzen zu dem - von hochfürstlich gnädigster Herrschaft als ein Erblehen herrührenden Guggen Mühle an der Gauchen bey Unadingen gekommen seye?

Die diesfällige Unterlaßung der - mir durch den Muttschein vom 1ten octobris 1783 gnädig gemachten auflage kömmt einzig von daher, weilen mir das vätterliche Gewerbe von meinen übrigen mit-Erben und Geschwistiger schon in anno 1776 käuflich überlaßen, dieser Kauf auch schon damals von dem hüfingischen Oberamt behörig ratificiret worden ist. Um nun aber gegenwärtigdem gnädigen anverlangen die schuldigste Folge zu leisten, so verhält sich die Sache des von mir übernommenen Kaufes halber also.

Mein vater anton Schmutz, welcher die sogenannte Guggenmühle vormals als ein herrschaftliches Lehen ebenfalls innen hatte, verstarb in anno 1776 und es wurde sofort dieses Lehen unterm 19to Septembris d.a. behörig requiriret, und unterm 3ten octobris ejusdem anni dagegen auch der gewöhnliche Muttschein aufgestellt, nach der Hand aber die Mühle - mit denen dazu gehörig Lehen - und noch weiters vorhandene eigenen feldern, Mobilien, beschrieben und angeschlagen.

Die ehemaligen ämstände waren einmal nicht die besten, indem über abzug der vorhandenen Passiven ad 3304 fl 51 xr für die sieben miterben nur noch 4258 fl 42 xr nach der Schätzung übrig geblieben sind.

Keiner von denen damals noch ledigen drey brüdern war gleich bey der theilung im Stande eine solche Heiraths Parthie vorzuschlag, wodurch die erbschaftlichen Schulden getilget, und die ErbsInteressen, item selbstn auch nur ihre erbschaftliche forderungen befriediget, oder doch hierwegen genugsam sicher gestellet werden köntten.

Es wurde daher obgedachten drey brüdern von der damaligen Theilungs Commission ein Termin von 10 Wochen mit deme anberaumat, daß, wenn inner dieser Zeit von dem eint - oder anderen bruder nicht eine annähmliche heirath in vorschein kommen würde, die Mühle nach den vorliegenden ämständen an den Meistbiethenden verkauft werden solle.

Ich war während dieser frist so glücklich, daß ich durch die anheirathung der Maria Baaderin von Mundelfingen die bereits entworfenen Kaufsbedingnissen erfüllen zu können mich in Stande gesetzt sahe. Der Kauf wurde abgedertermaßen, und nach diesem auch der heirath mit der vorgedachten Maria Baaderin abgeschlossen, solcher sofort dem hüfingischen Oberamt gewöhnlichermaßen zur begnehmigung vorgeleget, dieser auch wirklich unterm 24ten decembris 1776 Oberamthlich bestätigt und eben dieses, da der vorgehabte Kauf des vätterlichen Gewerbes nicht allein auf den jüngsten Sohn, sondern auf dem Jenig gestellet worden, welcher die vortheilhafteste Heiraths Parthie aufbringen würde, ist auch die wahrhafte ursache, warum damals in anno 1776 die Guggen Mühle von meinem bruder Ignaz Schmutz für sich - in meinem eigenen - und auch des andreas Schmutzen Namen requiriret worden, in deme nach der damaligen Lage, und selbst nach der Commissionalschen verfügung allen 3 brüdern die aufbringung eines ergiebigen HeirathGuts frey gestellet worden, somit zur Zeit noch unbekant gewesen ist, welcher von diesen dreyen dem Kauf nach der Erforderniss vorzustehen im Stande seyn werde.

Ich will aber meine biesherige - nach dem wahren hergang angebrachte auskunft auch noch mit dem gehorsamst beykommenden Extractu theilungs protocollis des mehreren belegen und auf solche art hofe ich ganz zuverlässig, dem gnädigen auftrag vom 2ten dies nicht nur allein durch die vorste-

hender maßen unterthänig abgegebenen Erklärung, sondern auch die sonstige Erforderniß durch die weitere Nebenlage in die schuldigste Erfüllung gesetzt zu haben, in tiefer Submission verharrend

Einer hochfürstlichen hochgräflichen Regierung

*unterthänigst vom gehor-
samsten Martin
Schmutz guggen Müller zu
Döggingen*

den 11^{ten} July 1785

3) Vergleich der Schätzungen von 1785 und 1842

1785		1842	
Mühle samt der davon abgesondert vor 9 Jahren erbauten Scheuer	2800 fl	Haus an der Gauchen mit zwei Mahl- und einem Gerbgang Scheuer und Stallung (erbaut 1797)	2000 fl 2000
ein Schopf	30		100
eine Beimühle	173		300
ein doppelter Schweinstall	10		
Mobiliar	800	das Nebengebäude	500
		Mühleneinrichtung und Wasserwerk	1500
		Krautgarten hinter der Scheune	225
einschließlich dazuge- höriger Wiesen und Äcker		(vermutl. etwa gleiche Fläche)	
insgesamt	7090 fl		13545 fl

4) Pachtvertrag über die Guggenmühle

zwischen Alois Frey (Verpächter) und Xaver Föhrenbach (Pächter) - 1843

Abschrift

*Geschehen Döggingen d. 3. Februar 1843
in Gegenwart
des Bürgermeisters Keller, Ratschreibers Burger
und dem weiters am Ende dieser Verhandlung unter-
schriebenen Personen*

zwischen Alois Frey Guggenmüller von Döggingen einerseits und Xaver Föhrenbach von Yach, Bezirksamt Waldkirch andererseits ist nachbeschriebener Pachtvertrag unter folgenden Bedingungen zustande gekommen.

Bestandgeber giebt dem Pächter nachbeschriebene Liegenschaften und Fahrnisse auf 12 Jahre in Pacht:

*Ein Wohngebäude worin eine Mühle mit 2 Mahlgängen und
einem Gerbgang befindlich ist;
eine zweistöckige Scheune mit Stallung
ein Wagenschopf*

eine an das Wohnhaus angebaute Schweinestallung
den Keller im Nebenhäuschen
die Beimühle
die Gypsmühle mit Wergreibe

Bedingnisse

1. Die Pachtzeit dauert 12 Jahre, sie beginnt von Heute an und endet mit dem 3.Feb.1855
2. Pächter zahlt jährlich einen Pachtschilling von 900 fl, neunhundert Gulden.
3. Der Pachtzins ist sogleich bey dem Aufzuge des Pächters, der 2. mit Lichtmeß 1844 und so fort, der letzte demnach am 2.Feb.1854 zu bezahlen.
4. Pächter hat nebst dem Pachtschilling den Mühlzins von 4 Gulden Geld und 6 Mutt Kernen im fürstenberger maß an den Verpächter jährlich auf Weihnachten 1843 erstes - und 1854 letztes mal zu entrichten. Ebenso jährlich mit Martini 4 fl an Eulenmüller Straubs Wittwe, Zins wegen dem Wassergraben.
5. Pächter hat Wehr, Wasser-Leitung, den Brunnen auf die Hofreithe und den Weg bis oben an die Scheuer auf eigene Lasten zu unterhalten.
6. Demselben sind Verbesserungen am Mühlwerk jederzeit gestattet, die Kosten hat er aber selbst zu bestreiten, auch jene der nöthigen Unterhaltung des Mühl- und Wasser-baues.

Fahrnißgegenstände

	Anschlag	fl	xr
Drey Hebeisen		2	
Ein Sprenggeschirr		3	
Ein eiserner Schlegel		1	12
Ein Beil			30
vier Billhämmer		3	12
Drey Spitzhämmer		3	
zwey Krimhämmer		2	
Vier Roßhaarene Sieb		10	
zwey hölzerne Staubsieb		1	
zwey eisendrahtene Gerbsiebe		2	24
zwey Dechszangen		5	
Ein ganzer Aufsatz Hohlmas samt Streicher		7	
Ein Melzerkasten		8	
Ein Netzkasten		4	
Ein Rathstuhl		2	
Drey Maelstanden		1	30
vier Wannen		1	12
zwey hölzerne Krüken			12
Ein Bodwisch			30
Zwey Mehlwisch			30
Ein Kernekarren		2	24
sechs Weißbeutel		18	
sieben Rauchbeutel		18	
zwey Fußtritte		36	
<i>summa</i>		122	30

7. Die Fahrnißstücke sind wie vorn ersichtlich angeschlagen zu 122 fl 30 xr, der Pächter hat wömmöglich dem Verpächter dieselben in gleicher Qualität wieder zuzustellen nach Ablauf der Pachtzeit sind sie nach unpartheischer Schatzung wegen Abnutzung und unterlassener Anschaffung nicht mehr dem obigen Anschlag nach so hat Pächter den Minderwerth zu ersetzen, sind sie aber solider so bezahlt Alois Frey dem Pächter den Mehrwerth.

8. Pächter hat alle Reparaturen an den Gebäuden während der Pachtzeit aus eigenen Mitteln zu bestreiten und muß die Bestandssache in solidem Zustande dem Eigenthümer zurückgeben.

9. Die Zahlung der Staatssteuern beginnt für den Pächter im Juli 1843. Das Brand-societätgeld hat er

er im Mai 1843 erstmal und die Gemeindeumlagen pro 1843/44 erstes mal zu bezahlen. Die Zehendabgabe ist durch den Pächter für das Erndtejahr 1843 erstes mal zu bezahlen und soll jeweils in den 5 % fünfperzentigen Zins aus dem auf die Grundstücke treffenden Ablösungskapital bestehen.

10. Sollte die Bestandssache zum Theil zu Grunde gehen, d.h. das Haus abbrennen, so dauert der Bestand dennoch fort, der Eigenthümer hat die Bestandssache inner Jahresfrist wieder herstellen zu lassen, Pächter aber den Nachtheil, welcher durch Unterbrechung des Gewerbetriebes und Wohnungsverlustes für ihn entsteht, selbst zu tragen, doch hirwegen am Pachtzins nichts abgeht.

11. Bestandgeber übergibt dem Pächter ca. 12 Jcht. Ackerfeld über Winter angeblümt, dagegen hat letzterer im 12ten Pachtjahr bis 14. Sept. 1854 den gleichen Flächengehalt zur Wintersaat zu bestellen und dem Bestandgeber 4 Malter fürstenberger maß guter Saamenwesens unentgeltlich zu verabfolgen.

12. Den jetzt vorhandenen Dung überläßt der Verpächter dem Pächter welcher letzterer denselben auf die Pachtgüter zu bringen hat, er darf aber weder in der Pachtzeit noch beim Abzug Dung verkaufen, sondern er muß denselben auch im Jahre 1854 noch auf die Pachtgüter führen.

13. Die Viehzahl hat der Pächter nach der Futterproduktion oder vice versa einzu-richten, da der Futterverkauf nicht gestattet wird.

14. Gipssteine darf der Pächter in dem Eigenthume des Verpächters so viele brechen, als er fabriziertes Gips zu verkaufen im Stande ist, auch ist dem Pächter Gestattet, das allenfalls vorräthig fabrizierte Gips nach Ablauf der Pachtzeit als ein ihm eigenthümlich zugehörender Fahrnisgegenstand fortführen zu lassen.

15. Mißwachs, Hagel, Überschwemmung, Kriegsverheerung, sollen nicht auf Nachlass-ansprüche berechtigen, auch wird wegen etwaiger Kriegsfrohnden keine Entschädigung geleistet.

16. Der Bestandgeber darf während der Pachtzeit die Bestandssache nicht verkaufen, es sey denn an den Pächter.

17. Der Pacht wird durch den Tod des Beständers oder Bestandgebers nicht aufgelöst, sondern geht auf die Rechtsnachfolger über.

Vorstehender Pachtvertrag wurde deutlich vorgelesen, anerkannt und unterschrieben und jedem Theil ein Exemplar zugestellt.

So geschehen Döggingen, den 3. Feb. 1843

5) Loskaufsumme der F.F. Verwaltung für die Guggenmühle

Es wurde ein Betrag von 2.627.55 Gulden genannt. Diese Summe errechnet sich auf folgende Weise:

Schätzung der Guggenmühle gesamt	13.545 fl
abzügl. Berghäuschen, da nicht zum Lehensverband gehörig	- 500
Restschätzungskapital	13.045 fl
davon 5 %	652,15 fl
das Laudemium	7,30
die Belehnungstaxe	12,09
dies 25fach capitalisiert	16.797,30 fl
wovon die Ablösungssumme von 10 % sich beläuft auf	1.679,45 fl
Hinzu der Capitalwert des Canons ad 3 Malter Kerner alt oder 3859 Becher neu Maß, nach den bei der Steueräquation festgesetzten Preisen berechnet zu	

8 fl 46 xr = 33 fl 49 xr
und Geld 4 fl
zusammen 37 fl 49 xr

dies 25fach 945,46 fl
ferner die gewöhnliche Taxe 2,27
Loskaufsumme 2.627,55 fl

Quellen und angeführte Schriften

- Fürstlich Fürstenbergisches Archiv Donaueschingen
Fürstenbergisches Urkundenbuch
Urbarium für Döggingen (1785) – Gemeindearchiv Döggingen
Grundbücher Döggingen – Grundbuchamt Bräunlingen
DOLD, W. (1996): Döggingen – Stadtteil von Bräunlingen, Chronik eines Bauerndorfes in der Westbaar; hgg. von der Stadt Bräunlingen
Urbarium für Unadingen (1791) – Gemeindearchiv Unadingen
Grundbücher Unadingen. – Gemeindearchiv Unadingen
KETTERER, E. (1995): Unadingen; hgg. von der Stadt Löffingen
M. VITRUVIUS POLLIO: De Architectura, Bd. 10; zit. n. BACHMANN, C. (1987): Wassermühlen der Schweiz, – Birkhäuser Verlag Basel
DECIMUS MAGNUS AUSAONIUS: Mosella; zit. nach Propyläen Technikgeschichte, Prop. Verlag 1990 - 1992; 1. Bd.: HÄGERMANN, D./SCHNEIDER, H.: Landbau und Handwerk 750 v. Ch. - 1000 n. Ch.

Eingang des Manuskripts: 23.3.2002

Anschrift der Verfasser: Christa und Dr. Hans-Robert Wagner, Guggenmühle, 78199 Bräunlingen